

# Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 141.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.  
Jährlich 150 Nummern.  
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich  
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 6. Dezember 1906.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene  
Nonpareilzeile 25 Pfennig;  
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt  
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

44. Jahrg.

## Der neue Tarif.

III.

### Ein Bild aus den Sitzungstagen.

Gelegentlich unserer Frankfurter Rede am 17. November äußerten wir u. a., daß die Beurteilung des Ergebnisses der Tarifberatungen bei der Kollegenchaft eine wesentlich andere wäre, wenn bei solchen Beratungen die breite Masse der Kollegen als Zuhörer direkten Anteil hätte nehmen können. Manches schiefes Urteil über die Stellung und Haltung der Gehilfenvertreter bei den verflochtenen Verhandlungen in Berlin würde sich dann von selbst korrigieren. So aber kann man der Gehilfenchaft nur sagen, daß außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden waren, welcher Versicherung erfahrungsgemäß bloß ein mitleidiges Rächeln gezollt wird. Über man begnügte sich nicht bloß mit diesem. In der Berliner Versammlung konnte man auf die Gehilfenvertreter gemüthete Redensarten hören, wie: „Schieber“, „Arbeiterverräter“, „wir sind verraten und verkauft“, welche „fachliche“ Würdigung der Arbeit der Gehilfenvertreter in jener Versammlung durch die Berichterstatterin in der Parteipresse noch dahin ergänzt wurde: „Die Diskussionsredner zerpfückten die schönen Nachwerke, und auf Döblin und seinen literarischen Helfer in Leipzig hagelten die Vorwürfe nur so nieder.“ Neurruppin glaubte feststellen zu können, daß „Entgegenkommen leider nur auf Seite der Gehilfenvertreter gewesen“ sei, und Kollege Hofmann-Neubabelsberg erklärte vor „versammelter Mannschafft“: „Wenn man sich Organisationsvertrag und neuen Tarif ansehe, könne man bald etwas anderes vermuten, weshalb der „Korr.“ bis jetzt geschwiegen.“ Wohl hundertmal ist behauptet worden, die Prinzipale wären mit gebundenem Mandat zu den Verhandlungen erschienen, während die Gehilfenvertreter, „autokratisch“, wie sie nun einmal sind, sich über den Willen ihrer Mandatgeber hinweggesetzt hätten!

Was ist nun von all dem zutreffend, und wie lagen die Dinge in Wirklichkeit? Zunächst wollen wir einmal feststellen, daß an dem Zustandekommen des Tarifwerkes 21 Gehilfenvertreter direkten Anteil hatten, wenn auch nicht auf den ganzen Umfang der getroffenen Abmachungen. Im letztern Sinne kommen die Gehilfenmitglieder der Kommissionen für die Vorberatung von Spezialfragen des Tarifes in Betracht. Dann liegt die Entscheidung bei den strittigen Fragen nicht in starken Worten, sondern in den überzeugenden Gründen, in der Beherrschung der Materie und in der Kenntnis der gewerblichen Verhältnisse. Glaubt denn die Gehilfenchaft, die Vertreter der Prinzipalität verlangen von den Gehilfenvertretern nichts weiter als allgemeine Deklamationen? Das ist es eben, daß bei solchen zehntägigen Verhandlungen leidenschaftslose Erörterungen und Polemiken nur deshalb möglich sind, weil rein reale Momente die Grundlage der Verhandlungen bilden. Man könnte an den Eingang des Sitzungszimmers die Worte schreiben: Bitte, beweisen Sie! Damit trübe man den Kern unserer Tarifverhandlungen. Anders kann es ja auch nicht sein, sonst würde nie ein brauchbares, einer fortschreitenden Entwicklung fähiges

Resultat bei den Beratungen herauskommen können. Mancher Gehilfenvertreter, der das erstemal an der Schöpfung eines neuen Tarifes Anteil nahm, mag sich den Verlauf einer solchen Beratung ganz anders vorgestellt haben, andererseits kann aber jeder an derartigen Beratungen Teilnehmende nur den Eindruck gewinnen, daß hier nur mit Objektivität und Sachkenntnis diskutiert werden kann.

Dazu drängt schon die ganze Verantwortlichkeit, die Beweisführung, des Gegners und das Wesen der Tarifgemeinschaften an sich. Wenn da und dort aus dem Gehilfenlager von einem einseitigen Entgegenkommen der Gehilfenvertreter geredet wird, daß ein Berliner Kollege in der dortigen Versammlung in Worte kleidete: „Seht, ganz vorne sitzen die Prinzipale, ausdrucksvoll, als die Beherrscher der Situation, und ganz hinten im hintersten Hintergrunde sieht man die Gehilfenvertreter als eine verschwommene Masse“, so mag das den Witz und die Satire reizen, aber man trifft ganz gründlich damit vorbei. Wer sich seinen Kampfstandpunkt in erhabener Klassenreinheit erhalten will, soll sich ja nicht mit Unternehmern an einen Tisch setzen. Denn dort lernt er auch die Position des Prinzipals würdigen, wie dieser wiederum gehalten ist, den Verhältnissen bei der Gehilfenchaft Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Radikale Sozialdemokraten sowie die einseitigsten Gegner aller Arbeiterorganisationen werden in solch einer Woche müde gemacht, wenn sie ernst und ehrlich genug sind, in Wirklichkeit an einer Verbesserung bestimmter Verhältnisse mitwirken und einen praktischen Ausdruck dafür schaffen zu wollen. Der Weg des tariflichen Kompromisses besteht eben in gegenseitigen Konzessionen, deren Grenzen durch die gewerblichen Verhältnisse bestimmt werden. Darüber hinaus kann keiner von beiden Teilen. Und darum „Schieber“ und „Arbeiterverräter“!

Es ist nichts weiter als leeres Geschwätz, wenn davon geredet wird, daß angesichts einer solchen Situation, wie wir sie im Gewerbe haben, die Prinzipalsvertreter mit gebundenem Mandate erschienen wären. Gewiß, auch die Prinzipale hatten eine bestimmte Weisung erhalten, über eine gewisse Grenze in der Verwilligung nicht hinauszugehen, wie man andererseits die Gehilfenvertreter beauftragt hatte, für 15 Proz. Lohnerhöhung und eine halbe Stunde täglicher Arbeitszeitverkürzung einzutreten. In diesem Sinne kann man von einem gebundenen Mandate auf beiden Seiten reden, nicht aber in der Form, wie es in unseren Kreisen geschieht, daß die Prinzipale alle ihre Anträge durchgesetzt, die Gehilfenvertreter dagegen allein nur Zugeständnisse gemacht hätten. Wer das behauptet, tut es entweder aus Unkenntnis oder aus Böswilligkeit.

Inwiefern die Prinzipalsvertreter ihrem „gebundenen Mandate“ Rechnung getragen haben, beweisen die Berichte über die Prinzipalsversammlungen in Köln und Dresden, wo man nichts weniger als erbaut war über die Zugeständnisse, welche an die Gehilfenchaft gemacht worden waren. Es ist in diesen Versammlungen zu scharfen Angriffen auf die Prinzipalsvertreter gekommen. Ueber derlei gehen aber unsere Kollegen schlang hinweg, weil dadurch eine vorgefaßte Meinung störend beeinflusst werden könnte.

Ohne nur die geringste Kenntnis von dem Verlaufe der Beratungen zu haben, wird einfach drauf Los gehauen. So debuziert Kollege Kotte in Nr. 134, daß die Prinzipale an der Hand der amtlichen Statistik über die Lebensmittelpreise usm. die Ablehnung der 15 prozentigen Lohnerhöhung begründet hätten. Kollege Kotte aus Rixdorf schreibt da:

15 Proz.? Nein! Die Gesamtsteuerung, versicherten sie, beträgt doch nur annähernd 5 bis 7 Proz., oder kann uns vielleicht das Gegenteil beweisen werden? Nun ja, die Statistiken sind dazu da, daß man mit den Zahlen Rechenkunststücken aufgeführt, und wer sie am geschicktesten verdrehen kann, liefert den Nachweis, daß es so und nicht anders ist! Leider kam niemand auf den Einfall, einmal von der Straße ein altes Weib als unparteiische Sachverständige hereinzuholen. Nun, die alte Dame hätte bis auf den letzten halben Pfennig ausgerechnet, was zur Erhaltung eines Menschenlebens bzw. das einer Familie als notwendig beansprucht werden muß, zumal in solch enorm teurer Zeit, wie wir sie nun schon seit Jahren durchzumachen haben.

Niemand wird uns bestreiten wollen, daß wir im Rechte sind, wenn wir solch eine Kritik, wie sie Kotte übt, als ausgemachte Demagogie bezeichnen. Nach Kotte wird es am Platze sein, die nächsten Tarifverhandlungen an Stelle der heutigen Gehilfenvertreter eventuell mit ehrsamem Berliner Zeitungshändlerinnen zu besichtigen und Kollegen Kotte als deren fachlichen Beirat. Gerade der von ihm angezogene Punkt ist interessant genug, um diese Episode der Verhandlungen kurz zu streifen. „Über kann uns vielleicht das Gegenteil beweisen werden?“ läßt Kotte die Prinzipale fragen, und als Antwort können wir ihm geben, daß den Prinzipalen das Gegenteil bewiesen worden ist. Die Prinzipale hatten ein Recht, sich auf diese Statistik zu berufen, weil sie objektiv zustande gekommen war. Nach dieser Statistik beträgt die Steigerung der Lebensmittelpreise zwischen 1901 und 1905 nicht mehr als 7 Proz. Das Material war aus unbeeinflussten amtlichen Quellen gewonnen worden und mußte den Prinzipalen als beweiskräftig erscheinen. Deshalb hatten sie auch nicht nötig, mit den gegebenen Zahlen „Rechenkunststücken“ aufzuführen oder den Nachweis zu liefern, wer Zahlen „am geschicktesten verdrehen kann“. Von den Gehilfenvertretern mußten entweder diese Zahlen als richtig anerkannt oder deren Unrichtigkeit nachgewiesen werden. „Bitte, beweisen Sie!“ Das letztere ist in gründlicher Weise geschehen — auch ohne die liebenswürdige sachliche Unterstützung irgend eines „alten Weibes von der Straße“. Die Gehilfenvertreter, und nicht zuletzt der Schreiber dieser Zeilen, bewiesen den Prinzipalen, daß die amtlichen Ziffern auf die tatsächlichen Steuerungsverhältnisse passen wie die Faust aufs Auge. Wir forderten von der Prinzipalität weiter, daß sie uns sagen möge, was sie selbst auf der Grundlage dieser Statistik für den Lebensunterhalt einer Arbeiterfamilie zugubilligen gesonnen sei, und schlossen damit, daß es sich bei den Gehilfenforderungen nicht allein darum handeln könne, den Lohn annähernd mit den Steuerungsverhältnissen in Einklang gebracht zu sehen, sondern daß unsere Lohnerhältnisse derartige sein müssen, daß der Arbeiter auch einen Anteil an dem ganzen Kulturzustande haben könne. Die Prinzipale waren nicht instande, den Begründungen der Gehilfenvertreter irgend etwas

Stichhaltiges entgegenzusetzen zu können, so daß gerade das Gegenteil von dem eintrat, was Kotte glaubt in so häßlicher Weise darstellen zu können. Gerade unsere Ausführungen veranlaßten Herrn Kommerzienrat Bügenstein, die von uns bereits zitierten Sätze auszusprechen: „Wir stehen keinen Augenblick an, daß der Standard of Life der Buchdrucker wesentlich zurückgegangen ist. Der Prinzipal ist aber, wie die gesamten gewerblichen Verhältnisse liegen, heute nicht mehr in der Lage, Ihre, offen gestanden, berechtigten Wünsche in vollem Maße zu befriedigen.“ Die weitere Debatte bewegte sich dann in dem Rahmen, daß mit Hilfe des Organisationsvertrags versucht werden müsse, das Gewerbe zu höheren Leistungen an die Gehilfenschaft fähig zu machen.

Daß auf ohnedies oppositionell gefinnte Kollegen die scharfmacherischen Darlegungen Kottes wirken wie Del ins Feuer, ist selbstverständlich, während andererseits die Gehilfenvertreter nahezu zur Ohnmacht verdammt sind, ein tatsächliches Bild der Verhandlungen geben zu können. Und wenn dann weiter aus einer ganzen Reihe von Gründen heraus, in der Hauptsache taktischer Natur, nicht auch noch der letzte Rest von Mißtrauen behoben werden kann, dann „könne man“, um mit Hoffmann-Neubabelsberg zu reden, „halb etwas andres vermuten, weshalb der „Korr.“ bis jetzt geschwiegen!“ Aus den obigen Schilderungen nur eines Punktes von hunderten in den zehn Tagen werden aber gerecht und billig denkende Kollegen ersehen, wie denn solche Verhandlungen in der Wirklichkeit ein ganz andres Gesicht haben, als die kühne Phantastie sich vorstellt, zudem wenn dieselbe beflissen ist, grau in grau zu malen oder verantwortlich denkenden Kollegen die Befähigung für ein ihnen übertragenes Amt abzuspüren.

## Korrespondenzen.

**Berlin.** (Erklärung.) Die jüngsten Kundgebungen des Brandenburgischen Maschinengeververeins resp. dessen ersten Vorsitzenden (Huglobl) und „Korr.“ Bericht nebst Erklärung in Nr. 137 sind berast von „Objektivität“ durchdrungen, daß es einfach undenkbar ist, alles auf das richtige Maß zurückzuführen, ohne die Gebuld der Kollegen auf eine gar zu harte Probe zu stellen. Aus diesem Grunde, und weil jetzt wichtigeres zu tun ist, als um die Ehre zu streiten, das letzte Wort zu haben oder als Ritter ohne Furcht und Tadel dazustehen, beschränken wir uns vorläufig darauf, diese Erklärung abzugeben. Sollte jedoch in irgend einer Weise aus diesen Kundgebungen Kapital gegen uns geschlagen werden, so müßten wir natürlich auf alle Einzelheiten gewissenhaft eingehen. Für die sich daraus eventuell ergebenden Schwierigkeiten müßten wir aber jede Verantwortung ablehnen. Um Irrtümern zu vermeiden, glauben wir aber allerdings darauf hinweisen zu müssen, daß das Amt des ersten Vorsitzenden der Zentralkommission ebensowenig bezahlet ist wie die des ersten Vorsitzenden vom Brandenburgischen Maschinengeververein; Weirträge zu den „Technischen Mitteilungen“ werden niemals honoriert. Daß man die Personen hier am Orte besser beurteilen kann, als dies den Kollegen in der Provinz möglich ist, ist der einzige Satz, dem wir voll und ganz zustimmen können. Ich glaube diese Erklärung im Namen der Zentralkommission abgeben zu können, ohne daß diese bis jetzt Stellung dazu nehmen konnte. Ad. Quic.

**Berlin.** Aus Anlaß des 100jährigen Geschäftsjubiläums der Firma Karl Kühn & Söhne, Kontobuch- und Papierfabrik, welches am 30. Oktober begangen wurde, erhielten die Angestellten einen freien Tag und Geldgeschenke.

**Bezirk Bonn.** (Bezirksversammlung am 25. November in Bonn.) Von auswärtigen waren 117 Mitglieder erschienen (doppelt so viel als der letzte Bericht aus Koblenz als Durchschnitt nennt), von den 32 Mitgliedern des Vorortes Bonn fehlten nur sehr wenige. Der Vorsitzende Waldus und die Vertrauensleute der Ortsvereine konnten in der Hauptsache nur Geseuliches berichten. Es sei davon hier erwähnt, daß der Bezirk seit der letzten Versammlung wieder um 32 angenommen hat und nunmehr auf 333 Mitglieder angewachsen ist, in Gummernbach sich ein vielversprechender Ortsverein gebildet hat, dem sämtliche dortigen Kollegen angehören, und auch Kreuznach einen starken Mitgliederzuwachs hatte. In letztem Orte hat auch die in letzter Versammlung noch gerügte Uneinigkeit der Mitglieder aufgehört, und sind die Kollegen im Begriffe, in Kreuznach endlich tarifliche Zustände zu schaffen, und zwar sollen die nächsten Wochen schon die Entschiedenheit bringen. Der Rassenbericht pro 3. Quartal wurde genehmigt. Das durch hohe außerordentliche Ausgaben in diesem Jahre entstandene Defizit von 388,42 Mk. wird im laufenden Quartale schon um ein beträchtliches sinken und in den beiden ersten Quartalen des nächsten Jahres voraussichtlich ganz schwinden.

Bei der Debatte über den neuen Tarif kam noch einmal das Für und Wider zur Sprache; schließlich erklärte sich die Versammlung jedoch mit dem Ergebnisse der Beratungen des Tarifausschusses einverstanden, und hat somit auch der Bezirk Bonn, nachdem dies die meisten Ortsvereine schon vorher getan, dem neuen Tarife zugestimmt. Der „gefährlichste“ Punkt der Tagesordnung, die Trennung des Bezirks, um deswillen sogar die doch gewiß wichtigere Erörterung über den neuen Tarif in etwas eingeschänkt war — wurde doch für beide Punkte eine Redezeit von zehn Minuten beschloßen —, zeitigte die Ablehnung des Koblenzer Antrags, eine Urabstimmung über eine einmalige Teilung vorzunehmen. Wir bleiben also, wenn auch nicht „up ewig“, so doch auf absehbare Zeit „ungebeult“. Der Antrag Siegen auf Statutenänderung wurde ebenfalls abgelehnt. Nachdem noch als Ort der nächsten Versammlung Udernaach gewählt und die Auszahlung des Jahrgeldes IV. Klasse beschloßen war, schloß die viereinhalbstündige Versammlung mit einem Hoch auf den Verband. Trennungsgegner und -freunde verlebten einträchtiglich noch einige gemüthliche Stunden in Bonn, bis der Fahrplan eine Gruppe nach der andern sich verdrängen ließ.

**Danzig.** Der Ortsverein nahm in seiner Versammlung am 25. November den Bericht über die Kreisamtsitzung zur Regelung der Sozialaufschlags entgegen. Der Vorsitzende Jango war als Vertreter Danzigs nach Breslau gefahren worden. Das negative Resultat hat die Kollegen sehr enttäuscht; man hatte diesmal sicher auf eine Erhöhung des Sozialaufschlags gerechnet, da die Lebensverhältnisse laut Statistik hier ganz besonders ungünstig sind. Es bleibt bei 10 Proz. Unser Nachbarort Joppot erhält 5, Graubenz 2½ Proz., Elbing und Thorn sind auch leer ausgegangen. — Zur Feier des diesjährigen Stiftungsfestes wurde am 18. November im „Gemeindehaus“ eine Gertenmatinee veranstaltet, bei der einige Künstler des hiesigen Stadttheaters, die Kollegen Wert (Weige) und Vink (Klavier) sowie die Gesangsabteilung unter Leitung des Herrn Leng der fast vollständig erschienenen Kollegenschaft einige besonders gemüthliche Stunden verschafften.

**Gisleben.** Der 10. November war für den Ortsverein Gisleben trotz der jetzigen ersten Zeiten ein Festtag, der allen, die daran teilgenommen haben, jedenfalls recht lange in Erinnerung bleiben wird. Wir begingen an diesem Tage unser zweites Stiftungsfest durch Konzert, Gesangs- und humoristische Vorträge sowie Ball, unter Mitwirkung von Mitgliedern des Kollegenvereins Gutenberg aus Leipzig, welche dazu in Stärke von 12 Mann (als dreifaches Quartett) erschienen waren. Von auswärts waren sonst noch erschienen Kollegen aus Halle, Sangerhausen und Artern. Der Beifall, den die Leipziger mit ihren Gesangsvorträgen (Männerchöre und Tenorsolo) erzielten, war ein ungeheurer — und im wahren Sinne des Wortes überhörend. Denn, was sie boten, war musterhaftig sowohl in Ausmaß der einzelnen Nummern wie in Darbietung derselben. Ihnen gebührt vor allem das Lob, das Fest zu einem solchen gemacht zu haben, was es — war ein echtes und rechtes Buchdruckerfest! Der Dank des Ortsvereins sei ihnen an dieser Stelle nochmals ausgedrückt. Mit den Gesängen wechselten humoristische Vorträge in bunter Reihenfolge ab und trugen viel zur Hebung der festlichen Stimmung bei. Im ersten Teile des Programms nahm der Vorsitzende Gelegenheit, die Gäste in einer kurzen Ansprache willkommen zu heißen, die uns noch fernstehenden Kollegen aufforderte, sich der Familie der Buchdrucker, dem Verbands, anzuschließen. Auch dem Wunsch gab er Ausdruck, daß die der Tarifgemeinschaft noch nicht angeschlossenen Prinzipale ihren Anschluß in nächster Zeit bewirken möchten. Die Ansprache endete in einem Hoch auf den Ortsverein. Nach Erledigung des ziemlich umfangreichen Programms amüsierten sich die Kollegen mit ihren Gästen bei einem flotten Ball, der bis zum frühen Morgen dauerte und in dessen Verlaufe unsere „lieben Leibs“ noch verschiedentlich ihre herrlichen Weisen erklingen ließen. Während der Kaffeepause gedachte Kollege Gert in humorvoller Weise der Gäste und im Besonderen der Damen. Alles in allem: Es war ein schönes Fest! Ein Feischoppen vereinte am Sonntag die noch hier anwesenden auswärtigen Kollegen mit einer Anzahl hiesiger, welcher dann durch einen kurzen Spaziergang und eine photographische Aufnahme am Denkmal des Erfinders der Schnellpresse Friedrich König, ein Sohn Gislebens, unterbrochen und am Nachmittag im „Zur Wartburg“ fortgesetzt wurde, bis die Zeit herangerückt war, zu welcher uns die auswärtigen Kollegen wieder verlassen mußten.

**Köslin.** Die Außerordentliche Bezirksversammlung unferes Bezirks fand am 11. November in Köslin statt. Es war dies wohl die erste aller bisherigen Versammlungen, welche beinahe vollständig von den Kollegen besucht war. Vom Vororte fehlte nur ein Kollege, auch konnte wegen der schlechten Verbindungen aus den entfernteren Orten kein Kollege erscheinen. Die übrigen Orte (Stolz, Witow, Rügenwalde, Kolberg) waren durch 37 Kollegen vertreten, was auch der Bezirksvorsteher in seiner Ansprache lobend hervorhob. Ferner waren noch von Köslin einige unserer organisierten Schwager (Steindrucker und Buchbinder) zugegen. Der Grund dieser gutbesuchten Versammlung lag wohl meist an unferer tariflichen Bewegung, stand doch der kommende Tarif auf der Tagesordnung. Nach Vortrag eines Protokolls seitens des Kollegen Marx wurde in die Tagesordnung eingetreten. Von einer Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung mußten wir leider absehen, da der bisherige Schriftführer noch keine Zeit gehabt hatte,

baselbelle innerhalb eines halben Jahres zu schreiben. Durch Verhinderung unferes Kreisvorstehers und Gauvorstehers J. Kirchner mußten wir uns auf seine schriftliche Berichterstattung und auf unsern „Korr.“ beschränken. Die vom Bezirksvorstande ausgearbeitete Geschäftsordnung für die Bezirksversammlungen wurde angenommen, ebenso wurde die Geschäftsführung des Bezirksvorstehers und Kassierers gutgeheißen. Den nächsten Punkt bildete die Berichterstattung aus den einzelnen Orten. Aus dieser war zu ersehen, daß wir in unserm Ginterpommern nicht die besten Verhältnisse haben, speziell in Stolz und Witow. Der eigentliche Hauptpunkt konnte nunmehr zur Geltung kommen. Wie schon eingangs erwähnt, mußten wir uns lediglich auf die Berichte im „Korr.“ stützen. In der Hand derselben hielt dann auch der Bezirksvorsteher ein kurzes Referat. In der Diskussion hierüber konnte man im allgemeinen wenig Zufriedenheit hören, man muß sich jedoch nur einmal damit begnügen und die Vorteile, welche uns geboten sind, ausnützen. Von einigen Kollegen wurde auch noch die jetzige Schreibung des „Korr.“ verurteilt. Es handelt sich hier um „Vorwärts“ und „Leipziger Volkszeitung“. Denn das trage sehr viel mit zur Zersplitterung bei, was in unferer jetzigen Zeit wenig vorteilhaft sei. Folgende Resolution wurde darauf angenommen: „Die heute am 11. November in Köslin im Benfischen Lokale abgehaltene Außerordentliche Bezirksversammlung des Bezirks Köslin nimmt den abgelehnten Tarif an, ist jedoch der Ansicht, daß die Erfolge der Verhandlungen den Feuerungsverhältnissen nicht im entferntesten entsprechen. Die Versammlung verurteilt die augenblickliche Haltung des „Korr.“ und meint, daß durch den gegenwärtigen Kampf zwischen „Korr.“ und Parteiblättern nur noch mehr Wirren unter den Kollegen geschaffen werden, und hofft, daß die Schreibweise des „Korr.“ sich nun wieder in ruhigen Bahnen, unferen Zwecken dienlich, bewegt.“ Ein Antrag unferes Reisekassenverwalters H. Weste wurde einstimmig angenommen. Nach diesem erhalten jetzt die durchreisenden ausgesteuerten und nicht bezugsberechtigten Kollegen aus der Bezirkskasse am Vororte (Zahlstelle) 2 Mk. und in Stolz und Kolberg je 1 Mk. Der letzte Punkt „Verschiedenes“ brachte nichts von großer Wichtigkeit. Der Vorsitzende R. Toboldt konnte hierauf mit Dankworten an die Kollegen und der Aufforderung zur regen Agitation mit einem begeisterten aufgenommenen Hoch auf den Verband die Versammlung schließen. Die Zeit, welche nun noch verblieb, bis das Dampfproß die auswärtigen Kollegen uns entführte, wurde durch gemüthliches Beisammensein mit „unferen Damen“, dem üblichen Angewandten und Wsingen einiger gemüthlicher Lieder verbracht. Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß die hiesige Firma J. Rosenbergs & Co. sämtliche Drucksachen gratis lieferte, wofür an dieser Stelle der Dank nochmals ausgesprochen wird. — Durch einmütiges Vorgehen seitens der Stolzler Mitgliedschaft ist es nun zu unferer größten Freude gelungen, die dortigen Firmen Feige, Steinbach und Seelig zur schriftlichen Anerkennung unferes Tarifes zu bewegen; die Firma Delmanzo wird jedenfalls auch noch den Tarif anerkennen, denn es sind hierzu die besten Hoffnungen vorhanden. In Witow sind inzwischen auch schon Verhandlungen in die Wege geleitet mit der dortigen Firma „Witower Anzeiger“, A.-G., welche jedenfalls auch zu unferer Zufriedenheit erledigt werden.

**Reumünster.** (Konflikt bei der Firma Verlagsanstalt H. Löff & Co.) Der erst am 1. Januar in Kraft tretende neugehoffene Organisationsvertrag hat am hiesigen Orte, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt leider die ersten Opfer schon gefordert. Die Ursache ist folgender Art: Vor 14 Tagen war ein nichtamtlicher Gehilfe (Nichtverbandsmitglied) bei obiger Firma engagiert worden, und verlangten die Kollegen die Wiederentlassung desselben, da sie glaubten, hierin eine Tarifverletzung der tariftreuen Firma H. Löff & Co. zu erblicken, und auch ein Zeichen darin sahen, daß die Firma sich der Verbandsmitglieder nach und nach entledigen wolle, da der Fall in den letzten Jahren nicht allein vorgekommen ist. Nach stattgehabter Intervention des Tarifamtes hat die Firma erklärt, daß sie diesen Gehilfen als zweiten Faktor mit vierteljährlicher Kündigung eingestellt habe. Den Gehilfen war vorher aber erst gesagt worden, derselbe käme als Seher. Hiermit wäre diese Sache aber für uns erledigt gewesen. Die Firma ist zum größten Teile mit dem Verlage christlicher Blätter und Werke beschäftigt. Es entspräche nun nicht der Tendenz des Geschäfts, wie der Inhaber ausführte, von ihren Leuten zu verlangen, dem Verbands beizutreten, dieses müßte aber nach dem Organisationsvertrage geschehen. Es wäre dem Inhaber sonst egal, ob seine Leute dem Verbands angehörten oder nicht. Die Tatsachen zeigen aber etwas andres. Am 23. November wurden unsere Mitglieder gefündigt mit der Motivierung, daß ihre Plätze anderweitig besetzt wären, und die Firma von jetzt an nur Nichtverbandsmitglieder einstellen wolle. Auch erklärte der Inhaber nun, daß die Firma schon seit mehreren Jahren die Absicht gehabt, mit den Verbandsmitgliedern zu brechen. Wir wünschen, daß die gemäßigten Kollegen baldmöglichst untergebracht werden, und hoffen, daß die Firma H. Löff & Co. sich doch über kurz oder lang eines Besseren befassen wird.

**Weiden (Bayern).** Die für den 24. November einberufene Verbandsversammlung beschäftigte sich mit dem neuen Tarife. Der Vertrauensmann suchte in fast einstündigem Referate die Licht- und Schattenseiten des neuen Tarifes den Kollegen klar zu legen. Nach der Diskussion, die sich einer regen Beteiligung erfreute, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die am

24. November im Vereinslokale „Zum stillen Mann“ vollständig versammelten Kollegen der Mitgliedschaft Weiden sind nach den Ausführungen des Referenten H. Sungen zu der Ueberzeugung gekommen, daß es den Gehilfenvertretern bei den Tarifverhandlungen nicht möglich war, für die folgende Tarifperiode mehr zugunsten der Gehilfen zu eringen und sprechen denselben ihren Dank und ihre Anerkennung dadurch aus, daß sie sich mit dem neuen Tarife einverstanden erklären in der Hoffnung, daß die erzielten Verbesserungen auch in den Provinzorten stritte durchgeführt werden. Es wurden nun noch einige lokale Angelegenheiten besprochen, worauf der Vorsitzende mit einem Hoch auf den Verband und den neuen Tarif die Versammlung schloß.

**Wiesbaden.** In Nr. 138 des „Korr.“ veröffentlicht Kollege F. Franke aus Limburg einen Artikel, in dem er sich über den Verlauf der Bezirksversammlungen in Limburg und Gms beklagt. Wegen Raumerparnis im „Korr.“ hätte ich lieber von einer Erwiderung abgesehen. Um aber nicht den Glauben aufkommen zu lassen, daß es wegen meiner Person besser wäre, keine Versammlung zu besuchen, muß ich erwähnen, daß das Benehmen vom Kollegen Franke auf allen Versammlungen (auch eich ich Vorsitzender war) beruht ist, daß sich eine gewisse Opposition gegen sein unparlamentarisches Betragen gebildet hat, und von der ich sozusagen gezwungen wurde, in Limburg etwas energischer von der Geschäftsordnung gegen ihn Gebrauch zu machen. Wenn nun in Limburg die dortigen Kollegen erlucht wurden, wegen Grünlegung eines Bezirksvereins einen Antrag zur Einberufung der Bezirksversammlung einzubringen, was aber nicht geschah, so stand mir doch als Leiter derselben das Recht zu, den Kollegen Franke, nachdem er 10 bis 15 Minuten in dieser Sache gesprochen, zu unterbrechen, da wir doch seine Argumente für den Antrag schon früher anerkannt hätten, eine Beschlusfassung aber nicht herbeiführen konnten. Wenn er nach stattgehabter Vertagung als zweiter Redner das Wort erhielt, so deswegen, weil unser Gawortseher Fußs versuchte, ihm klar zu machen, daß sowohl der Bezirks- wie auch Gawortstand dem Projekte Anerkennung gegenüberstellen, es aber erst auf dem Gantage 1908 zur Ausführung kommen könne. Da aber auch diese Erklärung nichts nützte, sondern Kollege Franke von neuem für seinen Antrag ins Zeug ging, verließen die meisten Anwesenden die Versammlung, so daß mir nichts andres übrig blieb, als dieselbe zu schließen. Also in Gms wie in Limburg brachte Kollege Franke es fertig, der Versammlung ein unrühmliches Ende zu bereiten. Auf die weiteren Ueberhebungen und Unterschiebungen gegenüber dem Vorsitzenden sowie die Ausfälle gegen die Wiesbadener Kollegen will ich hier nicht eingehen. Den Schlußsatz, daß die Bezirksmitglieder nicht mit dem Vorstande harmonieren, kann Kollege Franke leicht schreiben; dies wird den Vorstand aber nicht hindern, so wie bisher auch, in Zukunft jedem Bezirksorte und Mitgliede gegenüber seine Schulbigkeit zu tun. Dazu gehört aber auch die Sorge, die Versammlungen so zu gestalten, daß die Mitglieder gegen in dieselbe kommen und darin verweilen, nicht daß sie aus denselben vertrieben werden. Heinrich Wächert.

## Rundschau.

Als wenig vertrauenswürdig muß ein Berliner Faktor gelten, der neulich wegen verleumdender Beleidigung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt wurde, mit welchem Strafmaße das Gericht noch über das von dem Staatsanwalt beantragte — drei Monate — hinausging. Der Verurteilte ist in diesem Jahre bereits weget Unterschlagung bestraft worden. Diesmal handelte es sich um einen Fall, der diesen Mann des Vertrauens (wie Prinzipale ihre Faktoren angesehen wissen wollen) betreffs seiner Vertrauenswürdigkeit in einem sehr schlechten Lichte erscheinen ließ. Er war nämlich in einer Druckerei beschäftigt, in der das Organ eines Eisenbahnbeamtenverbandes hergestellt wurde. Jenes Blatt lag mit den Organen anderer Eisenbahnbeamtenvereinigungen in Preßscheide, und diese Gelegenheit benutzte der Faktor, mit dem Vorsitzenden eines gegnerischen Verbandes sich nach seinem Ausschneiden aus dem Geschäft bekannt zu machen und diesem Material zu liefern. Die Folge war, daß die gegenseitigen Angriffe schärfer wurden und schließlich fünf in dieser Federtrick verwickelte Personen wegen Beleidigung mit Geldstrafen belegt wurden, unter den Verurteilten befand sich auch der frühere Prinzipal des Faktors, der das eine Beamtenblatt druckt. Die fünf angeklagten Beleidiger hatten eben den Versicherungen des sauberen Faktors Glauben geschenkt. Dieser Umstand war es, der dem verleumdenden Faktor eine so empfindliche Freiheitsstrafe eintrug. Mit der Faktorherlichkeit des strupelosen Menschen wird es nun eine Ende haben.

In das Getriebe einer Doppelschnellpresse geraten ist der Obermaschinenmeister Gustav Henschke in der „Halberstädter Bürgerzeitung“ (Gewerkschaft, Motter & Co.). Der Zeigefinger der linken Hand wurde hochstäblich herausgerissen, der Daumen gequetscht und der Mittelfinger ebenfalls erheblich verletzt. Der schmer Verunglückte mußte nach dem Krankenbause überführt werden.

Das Eigentumsrecht an dem „Journal für Buchdruckerkunst“ ist Gegenstand eines Prozesses zwischen der Firma Unverdorben & Co. in Großlichtersfelde, der jetzigen Besitzerin dieses ältesten, in seiner Bedeutung jedoch stark verlorenen Fachblattes, und Herrn Otto Schlotte, in dessen Familienbesitz das Journal sich seit 27 Jahren befand. Die für die Sachmelt nicht uninteressante Sache schwebt beim preussischen Kammergericht.

**Konkurrenzöffnung:** Buchdruckerei Georg Tischendorf in Pleiße.

Mannheim wird im nächsten Jahre Buchdruckerkongress sein. Der Deutsche Buchdruckerverein, die Buchdruckerberufsgenossenschaft und der Verein Deutscher Zeitungsverleger werden dort aufeinanderfolgend ihre jährlichen Hauptversammlungen abhalten.

Theaterzettel dürfen nachgedruckt werden entchied das Reichsgericht in der Revisionskammer eines Berliner Zeitungsverlegers und eines Redakteurs, die in der Reichshauptstadt eine Zeitschrift: „Berliner Theaterwelt und Konzertszeitung“, herausgaben. Die Direktion der königlichen Hoftheater in Berlin hatte gegen die beiden eine Anzeige erstattet, weil sie die mit dem Vermerke „Nachdruck verboten“ versehenen Theaterzettel abschreiben und die Angaben über das jeweils zu spielende Stück dann nachdrucken ließen. Das Berliner Landgericht I hat auch wirklich in einem Theaterzettel ein „literarisches Erzeugnis“ erklart und verurteilte die beiden Angeklagten auf Grund des von uns schon mehrfach in seinen Unveränderlichkeiten behandelten Urhebergesetzes zu je 50 M. Geldstrafe. Das Reichsgericht hat erfreulicherweise auf diesem Wege nicht mitgemacht, sondern gelangte zur Aufhebung des Berliner Urteiles, weil ein Theaterzettel kein Schriftwerk im Sinne jenes Gesetzes sei.

Die Strafbarkeit der Andeutung eines Streiks ist gegeben, wenn sich das erkennende Gericht auf den § 253 des Strafgesetzbuches stützt; sie ist nicht gegeben, wenn der § 153 der Gewerbeordnung zur Anwendung kommt. Den letztern Standpunkt hat der sechste Zivilsenat des Reichsgerichtes am 12. Juli d. J. eingenommen und damit eine dem modernen Leben, wo so unendlich viel sich um das Wort Organisation dreht, angepaßte Auffassung bekundet. Auf den § 253 des Strafgesetzbuches stützte sich am 30. November aber der vierte Strafsenat des höchsten deutschen Gerichtes bei der Revision des Redakteurs Staudinger vom „Steinarbeiter“ in Leipzig, der schon verschiedene Male mit dem Erpressungsparagrafen eine unnatürliche Bekanntheit machen mußte. Staudinger reiste im vorjährigen August nach Strehlen bei Breslau. Er unterhandelte dort mit dem Steinbruchbesitzer Schall, der den Vorsitzenden der Strehlener Filiala des Steinarbeiterverbandes plötzlich entlassen hatte. Staudinger forderte die Wiedereinstellung des Entlassenen, den die Organisation als gemargelert betrachtete. Werde der Vertrauensmann nicht wieder eingestellt, so würden „Gegenmaßregeln ergriffen“. Darin sah das Landgericht Leipzig veruchte Erpressung und verurteilte Staudinger — da er auch den Unternehmer in öffentlicher Versammlung und im „Steinarbeiter“ beleidigt haben sollte — zu insgesamt sechs Wochen Gefängnis. Es ist also rechtens, daß eine alltägliche gewerkschaftliche Handlung, wie die von Staudinger eine Erpressung ist; es ist aber auch richtig, daß nach dem Gesetze dergleichen gestattet ist. Das Reichsgericht wenigstens kennt eine solche „Unterschlebung“.

Nach Würzburg wird ein Arbeitersekretär zum 1. Januar 1907 verlangt. Neben den Sekretariatsarbeiten muß sich der Inhaber dieses Postens auch der gewerkschaftlichen Agitation widmen. Bis zum 9. Dezember sind Angebote an Georg Büchlein, Petrinstraße 2, zu richten.

Staatliche Betriebe sollen Musterbetriebe sein; von diesem schönen Grundsatz ist jedenfalls am weitesten entfernt das kaiserliche Proviantamt in Weß. Diese Weßer hat für ihre Betriebe nämlich folgende standalöse Verordnungen erlassen: „Ein Austrreten während der Arbeitszeit ist überhaupt nicht gestattet. Jeder Arbeiter hat vor Beginn seines Dienstes oder während der festgesetzten Pausen seine Notdurft zu verrichten. Eine Ausnahme darf nur in ganz besonderen Fällen gemacht werden. Die betreffenden Leute haben sich jedesmal beim Vorgesetzten oder Vorarbeiter unter Angabe des Grundes zu melden. Uebertretungen sind rückwärtslos zu bestrafen. Oeftere Bestrafungen in diesem Falle haben bei den Arbeitern Entlassung zur Folge, was ihnen bekannt zu machen ist.“ Zur Strafe müßte der Beamte, von dem diese Inordnung ausgeht, selbst zur peinlichsten Erfüllung dieser „Vorschrift“ angehalten werden.

„Die Sklaverei ist ein elendes Handwerk“ sagt Schiller in „Fiesko“. Diesem elenden Handwerk sind aber meistens diejenigen Kapitalgehaltigen nicht abgeneigt, welche vor Patriotismus wahre Burzelbäume schlagen und den Schut der nationalen Arbeit ebenso im Wunde führen als ihre drünnstige Vaterlandsliebe. Kommt aber die Profitrate in Frage, stellt die Höhe der Dividenden in Gefahr, dann ist der vor Dred und Schmutz oft starrende Auslandsproletar ihnen begehrenswert als der Hauptrepräsentant der nationalen Arbeit: der einheimische Arbeiter. Wenn, wie dies seitens der hannoverschen Zementfabriken in Wiesburg geschieht, bei den jetzigen schlimmen Teuerungzeiten in Deutschland der unter 20 Jahre alte ausländische Arbeiter für 12 Pf. pro Stunde, der ältere für 15 Pf. pro Stunde ausbeholdet wird, so ist das bis zum chinesischen Kuli nur noch ein Schritt; vor allen Dingen aber ein Arbeitsverhältnis, wie es wohl in der Sklaverei möglich, für freie Arbeiter und Menschen einfach ein Standal ist. Als kürzlich ein neuer Schut dieser heruntergekommenen und abgerissenen Arbeitsklaven nach eistägiger Arbeit einen Vorwurf auf seinen verdienenden „Lohn“ verlangte, wurde er barisch verweigert, weil nach der Arbeitsordnung nur am 3. und 18. jeden Monatslohentag ist. Und da der 18. gerade ein Sonntag war (infolgedessen sie erst am 19. ihre Rechte geltend machen konnten) wurden sie mit Hohn aus der Fabrik herausgetrieben und sofort durch einen neuen Transport

Galizier ersetzt! „Wir ziehen los; wo wir liegen bleiben, ist egal, und wenn wir in Preußen verkommen“. Mit diesen Worten trotzt diese Unglückliche nach dreitägiger vergeblicher Wartefrist die Landstraße entlang...

Eine Verurteilung wegen Gehorsamsverweigerung (!) und nicht eingehaltener Kündigungsfrist hat das Hamburger Amtsgericht in Sachen der Schabenerflagge der Bereinigten GEBHÜHRTGEGESellschaften gegen 16 Bootsleute eintreten lassen. Dieselben müssen je 18 M. an die Gesellschaft zahlen, haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, außerdem wurde ihre Widerklage abgewiesen. Die Verurteilten hatten eine Nacharbeit als widervertragsliche und schändlich angelegte Ueberstundenarbeit abgelehnt und wurden darauf entlassen. Sie erhoben Widerklage auf Zahlung von je 26 M. wegen unberechtigter Entlassung, die, wie schon gesagt, aber nicht anerkannt wurde.

In der Kommission zur Beratung des Gesetzesentwurfes über die Rechtssähigkeit der Berufsvereine sind als Gewerkschaftler Legien, Hue, v. Elm und Brey vertreten. Außerdem ist von der sozialdemokratischen Fraktion auch noch der Rechtsanwalt Seiberg in diese Kommission gewählt worden. Diesen fünf von den insgesamt 28 Kommissionsmitgliedern wird es in erster Linie vorbehalten sein, das Unsinnsige, Schändliche und Schädliche des Gesetzesentwurfes, der so gründlich das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut“, zu schanden macht, den 23 Angehörigen der anderen Parteien sowie dem Grafen Posadowsky und seinen Räten ad oculos zu demonstrieren. Brey, welcher als Zentralvorsitzender des Fabrikarbeiterverbandes bekanntlich verurteilt wurde, dem Volsgepräbium in Hannover ein Verzeichnis aller Mitglieder seiner Organisation vorzulegen, kann an diesem ominösen Falle ja schon zur Genüge dartun, daß mit solchen und in dem Gesetzesentwurf in Menge enthaltenen ähnlichen Unmöglichkeiten und Ueberfünftigkeiten die Männer am grünen Tische nur ihre totale Unfähigkeit bekunden, dem praktischen Leben nur einigermaßen Rechnung zu tragen. Uebrigens hat sich durch den am 3. Dezember bei der Kolonialdebatte im Reichstage vollzogenen Bruch der Regierung mit der Arbeiterregierung — dem Zentrum — die Perspektive für die Arbeiterchaft insofern freundlicher gestaltet, als durch diesen scharfen Konflikt sich die von dem Kolonialdirektor Dernburg als Oberkulturschleiberm getenngethene mächtigste Partei Deutschlands zur Revanche einmal auf einen entscheidenden Standpunkt stellen und gegen die Regierungsmünzge stimmen wird. Es hat halt alles seine gute Seite.

## Eingänge.

Der Buchdruckerfreist ist ein neuer Einatter benannt, welcher den Kollegen Ernst Genßen zum Verfasser und seine Erstaufführung in Quedlinburg bereits mit bestem Erfolge bestanden hat. Wer jahraus jahrein die — manch liebes Mal nicht ausgetragenen — Kinder der Muse unserer dichterisch begabten Kollegen einer möglichst wohlwollenden Prüfung unterziehen muß, den freut es außerordentlich, wenn er einmal von einem vollen Treffer Mitteilung machen kann. Und das ist die Genßenische lustige Komödie; hier braucht keine Niets er überzudert zu werden. Sieht man von etlichen Mängeln in der Sprachführung und der hier und da wohl zu derben Ausdrucksweise ab, so bleibt doch rickhaltlos anzuerkennen, daß der der Handlung zugrunde liegende Gedanke der Einführung des neuen, gleich um 20 Pf. aufgebefferten Tarifes in Abwesenheit des — zum Unfaufe der Wundersechmaschine „Masotype“ in Berlin weilenden — Prinzipals Müller in einer Art durch Genßen Verwertung fand, die prächtig gelungen genannt werden kann. Köstlich ist die Hauptperson gezeichnet: der die glünftige Gelegenheit zur Weibringung des militärischen Geistes benutzende Schwiegersohn und Referentenant Schnarbach, welcher durch seine Verdricktheiten die „schlappen Recks“ glücklich zum Ausstande provoziert. Auch die Nebenfiguren sind ergöglich charakterisiert; namentlich der als Ketter in der Not erscheinende, von Schnarbach aber als solcher total verkannte Gutenberghändler monologisiert so hüßlich über die Haupteigenschaften seiner „Organisation“, daß diese kleine Szene gewiß verständnisvolle Heiterkeit ermeden wird. Kollege Genßen Quedlinburg, Steinweg 70) ist Selbstverleger seines wirklich empfehlenswerten Wühnenwerkchens.

## Briefkasten.

M. M. in Köln: Das ist zulässig, da die tariflichen Vereinbarungen in diesem Punkte die Beschlinge nicht betreffen. Doch wird es gemäß des Organisationsvertrages vielleicht möglich sein, dagegen etwas unternehmen zu können. — B. in Kaufg.: Diese Bestimmung trifft auf Sie nicht zu. — T. B. in Emben: Wir danken für freundliche Unterfertigung, wir werden auf die Sache selbst zurückkommen. — Gawortstand Westpreußen: 15 M. — U. R., Hannover: Witten nicht so sehr eng zu schreiben. — J. F. in M.: Neben zwei Schnellpressen können und brauchen Sie nicht auch noch eine Bronzemaschine zu bedienen. Ist dieselbe häufiger oder regelmäßig in Betrieb, muß eine besondere Kraft daran gestellt werden. Wenn Sie von der Bedienung der Schnellpressen entbunden werden, dann ist die Sache allerdings anders. In den Leipziger Buchdruckereien ist unsers Wissens keine derartige Maschine in Betrieb, in Steindruckereien jedoch mehrfach, und da wird dann etwa in der angegebenen Weise verfahren. — R. W. in Leipzig: Befindet sich bereits als Vierfarbendruck in der Maschine. Westen Dank und Gruß!

# Tüchtiger Rotationsmaschinenmeister

nur allererste Kraft, energisch und zuverlässig, für Frankenthaler Maschine nach größerer Stadt Nordwestdeutschlands gesucht. Beste Offerten sind unter R. S. 302 mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an die Geschäftsstelle b. Bl. zu richten.

# Pinotypeseher

sucht Stellung ab 29. Dezember. F. Frenzel, Bunzlau, Gnadenb. Str. 29.

**Schlüssel** zu den Kalkulationsbeilagen der „Typographischen Jahrbücher“ in schöner, zugleich als Kontorschmuck dienender Ausstattung. Preis nur 1 Mk. Zu beziehen von Julius Mäser in Leipzig-R.

# Prima für Bachmann!

Gut rentable Buchdruckerei mit Sadengeld und Lokalb. nur Familienverh. halber zum Materialwert von 120000 Mk. bei Veräußerung 10000 Mk. sofort zu verkaufen. Beste Off. unter Nr. 182 an die Geschäftsstelle b. Bl. erb.

# Akzidenzseher

tüchtig und selbständig, im Zeichnen und Entwürfe erfahren, möglichst sofort für dauernd gesucht. In Stereotypie bewandertes Herr bevorzugt.

Germann Müller, Schwabach (Bayern).

# Für meine Messinglinienschneider und Messinglinienhobler

sofort gesucht. Schriftgießer Emil Gutsch, Berlin SW 29, Seneffelderstraße 27.

# Zuverlässige Höhehobler sowie Kompletzgießer

in System Rütermann sind den sofortige Beschäftigung in W. Ortmann Schriftgießerei, Schöneberg, Berlin.

# Erster Akzidenzsetzer

mit besten Zeugnissen, als solcher viele Jahre in einer grossen Schriftgießerei-hausdruckerei absolut selbständig gearbeitet, und mit allen Stilen vertraut, im Entwerfen wie in satztechnischer Hinsicht tüchtig und sonst unüchsig und gewandt, wünscht, sich in gleicher Stellung **FAKTOR** zu betätigen. W. oder auch als Schriftgießer. Offerten erb. an Karl Teichschmann, Spandau, Seefeldstr. 114.

# Wert- und Katalogseher

sucht sofort Kondition (auch als Berechner) W. Dff. u. O. K. Leipzig-R. Grenzstr. 1 III, z.

# Schriftseher

im Wert- und Zeitungs- sowie leichtem Akzidenzseher bewandert, sucht für die dritte Dezemberwoche Kondition. Beste Off. u. Nr. 308 an die Geschäftsstelle b. Bl. erbeten.

# Tücht. Schriftgießer

in allen vorkommenden Arbeiten sowie in der Stereotypie erfahren, sucht passende Stellung. Beste Offerten erbeten nach Weiden bei Köln a. Rh., Gadenberger Bahnstraße 54.

# Korrektorstelle besetzt!

Bewerbern besten Dank. „Volksblatt“, Bochum.

# Den Bewerbern

als Faktor und Maschinenmeister in sozialdem. Druckerei im „Korr.“ Nr. 131 und 132 zur gef. Mitteilung, daß die Stellen besetzt sind. Allen Bewerbern besten Dank!

# Stereotypenstelle besetzt.

Dank! Antendruckerei, Frankfurt a. M.

# Die Festtage des Buchdruckers.

Eine Sammlung von Prologen, Festrednen, Tafelreden, Gedichten zu Jubiläen, Toasten usw. Preis geb. 1 Mk., bei Partien billiger.

# Stuttgarter graph. Versandhaus

St. Leibus, Gutenbergstr. 4, gegründet 1862. Telefon 4700.

# Manuskettenknöpfe mit Gutenberg oder Buchdruckerwappen

von 1,25 Mk. bis 5 Mk. Musterierte Preisliste umsonst. Graph. Verlagsanstalt, Halle a. S.

# Charlottenburg.

Sonntag den 9. Dezember, vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr: Vereinsversammlung im „Volkshaus“, Hofenstraße 3. Um recht zahlreichen und pünktlichen Besuch wird gebeten. Der Vorstand. [306]

# Maschinenmeisterverein Hamburg-Altonaer Buchdrucker.

Sonabend den 8. Dezember, abds. punkt 9 Uhr, im Vereinslokale Schopenhof 1 („Karlshurg“): Monatsversammlung.

Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen; 2. Kassenbericht; 3. Geldbewilligung für den fachtechnischen Kursus; 4. Auffstellung von Kandidaten für die Vorstandswahl; 5. Anträge zur Generalversammlung; 6. Technisches; 7. Verschiedenes. Um zahlreichen Besuch ersucht dringend Der Vorstand. [305]

Kein Laden, nur 1 Tr. Prellliste franko. Kein Laden, nur 1 Tr.

## Reellste, billigste, direkte Zigarren-Bezugsquelle zu Engrospreisen!



Nebenstehende Original 7<sup>1/2</sup> Pf.-Zigarre mild, doch pikante Qualität 100 Stück 4,75 Mk.

Ferner empfehlen wir folgende erprobte Qualitäten. Preis pro 100 Stück:

Kleine Mexikozigarre	2,75 Mk.	St. Clara (Vorstanlagen)	3,75 Mk.	St. Andres Mexiko, (vors.)	4,35 Mk.
Priferida, 5-Pf.-Zigarre	3,—	Ricardo, 6-Pf.-Zigarre	4,—	Leon, Qualitätszigarre	4,50
Hav. Star, mild und mittel	3,50	Diadema, hochfein	4,85	Alvarez (vorzögl. Qualität)	5,—

Nicht unter 100 Stück. — 300 Stück franko Deutschland-Nachnahme. — 1000 Stück, auch verschiedene Sorten, 6% Rabatt. — Nichtzusagendes nehmen zurück.

beste Qualitäten zu 25 Stück: 90 Pf., 1 Mk., 1,10, 1,25, 1,50, 1,75, 2 Mk. usw.  
Präsentkisten, eleganteste Ausstattung zu 50 Stück: 2 Mk., 2,25, 2,50, 2,75, 3,00, 3,25 Mk. usw.

## Czollek & Gebale, Zigarren-Fabrik-Engros-Lager Berlin C., Spandauer Brücke 7, 1 Tr.

Geöffnet von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. — Auch Sonntags geöffnet.

# Neu! Der Buchdruckerstreik. Neu!

Eine lustige Komödie in einem Akte von Ernst Genssen. Errang auf dem Quedlinburger Stiftungsfeste bei seiner Erstaufführung einen vollen Heiterkeitserfolg. Der Stoff des Stückes ist speziell dem Buchdruckerleben der Gegenwart entnommen, trotzdem für jeden Nichtbuchdrucker ohne weiteres verständlich, da Fachausdrücke vermieden sind. Spieldauer: Dreiviertel bis eine Stunde. Preis pro Exemplar 40 Pf., bei Bezug von mindestens fünf Exemplaren Ausführungsrecht (Porto 3 Pf. bei 5 Exempl. 10 Pf.). E. Genssen, Quedlinburg, Steinweg 70.

# Glas-Christbaumschmuck!



Empfehle nur auslesene, prachtvolle Sortimente, enthaltend alle beliebigen designtesten Verzweigungen, über 300 Stück Glas-, feinst überlappene Bruchstücke, kunstvoll geblasene Tiere, Weihnachtssymbole, Engelchen, Eis- und Kugeln, herliche Blumen, wie Rosen und Schneeballen, Strangkugeln usw., nebst großartig ausgestatteter Strahlenkronenkrone, 23 cm lang, für 5 Mk. (Nachnahme 5,30 Mk.) franco. 10 Stück große Sachen oder 60 Stück allerfeinste Primaware nebst obiger Spitze zu demselben Preise. Gratis lege bei einem Pf. Wachsengel ein wunderbar künstlich aus Glas geblasenes Hühnchen mit Eiern und hübsig geformten Paradiesvögeln sowie einen 7. Eulen-Glasstrolcher, beides reizende Hängesgegenstände. — Versand von nur erstklassigen Erzeugnissen der Branche aufs beste und sorgfältigste verpackt.

Für Händler Sortimente von 10 Mark an.

## Theodor Müller-Hipper, Lauscha, S.-M., Nr. 90

Glaswarenfabrik. [190]  
Allein über 1900 glänzendste Anerkennungen vom Jahre 1905.

## TECHNIKUM FÜR BUCHDRUCKER

Bildungsstätte für jüngere Buchdrucker und Söhne von Buchdruckerei-Besitzern, welche sich allseitige technische Bildung aneignen wollen, um den Anforderungen, welche die Neuzeit an den Faktor oder den Leiter einer Buchdruckerei stellt, gerecht werden zu können. Gehilfen, welche diesen Kursus mit Erfolg absolviert haben, werden ev. Stellen nachgewiesen. Prospekte sowie Lehrpläne durch die Geschäftsstelle Leipzig-R., Seneffelder-Strasse 13-17.

Sonabend den 8. Dezember: Hauptversammlung. Tagesordnung: 1. Abrechnung und Bilanzverlesung; 2. Tarifliches und Beschl. über die Preisamtsprüfung; 3. Wahlen; 4. Verschiedenes. [286]

Am 1. Dezember verschied unerwartet unser lieber Kollege, der Schriftsetzer **Heinrich Oskar Zipfel**. Wir verlieren in dem Verstorbenen einen braven Kollegen und werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren. [309] Die Kollegen der „Leipziger Abendzeitung“.

## Ortsverein Wilmersdorf

und Umgebung tagt jeden zweiten Sonnabend im Monate. Versammlungslokal „Zur Lauenburg“, Lauenburgerstraße 21, Ecke Uhländstraße. Nächster Vereinsabend: Sonnabend den 8. Dezbr., abends präzis 9 Uhr. Kollegen, die in Wilmersdorf und Umgebung wohnen, werden hierdurch eingeladen. [286]

Der Rotationsmaschinenmeister Herr Martin aus Hirschberg, im Jahre 1904 hier in Konthion, wird hiermit aufgeführt, seiner Verpflichtungen gegenüber unserm Vereine sowie Herrn Restaurateur Steinbl unverzüglich nachzukommen. **Typographia Regensburg.**

Freundl. Schlafstelle zu vermieten. Leipzig, Reudnitz, Gabelsbergerstr. 10, III, L. [301]

## Rich. Augustin, Berlin

Graniestrasse 108, nahe der Lindenstr. Saal (200 Personen). & Vereinszimmer. Mittagszeit 60 Pf. mit Bier. Tel. Amt IV 5652.

Am 2. Dezember, morgens 8 Uhr, verschied nach langem Leiden unser lieber Kollege **Otto Siegel** im Alter von 63 Jahren. In zwanzigjährigem Zusammenarbeiten hat er sich stets als treuer Kollege bewiesen, und werden wir ihm allezeit ein ehrendes Andenken bewahren. Danzig, den 8. Dezember 1906. Die Gehilfen der Firma A. W. Kafemann.

Am 2. Dezember verstarb hier nach längerem Leiden unser verehrtes Mitglied, der Schriftsetzer **Otto Siegel** aus Bartenstein im Alter von 63 Jahren. Mit dem Verstorbenen ist ein Kollege aus unseren Reihen geschieden, der allezeit treu zur Organisation gehalten hat. Durch das Vertrauen der Kollegen Anfang der 90er Jahre auf den Posten des Gauvorstehers berufen, fiel ihm die Aufgabe zu, die Bewegung des Jahres 1891 im Gau Westpreussen zu leiten, welcher Pflicht er sich mit Daransetzung seiner Stellung voll und ganz unterzog. Die Kollegen Westpreussens werden seiner stets in dankbarer Verehrung gedenken! Danzig, den 3. Dezember 1906. [311] Der Vorstand des Gau Westpreussen.

## Ringe mit Buchdruckerwappen

von 3,50 Mk. bis 30 Mk. Musterierte Preisliste umsonst. Graph. Verlagsanstalt, Halle a. S.

## Bremen.

Sonntag den 9. Dezember d. J., vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr: Hauptversammlung in der „Hansahalle“, Altenweg 5. Tagesordnung: Statutenänderung und Vorstandswahlen. Zu dieser Versammlung sind auch die Mitglieder der sogenannten Bremer Klasse eingeladen. Der Vorstand.

# Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 141.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.  
Abonnementspreis 65 Pfennig vierteljährlich.

Leipzig, den 6. Dezember 1906.

Anzeigen kosten: die Nonpareilzeile 25 Pf.;  
Versammlungsanzeigen u. Arbeitsmarkt 10 Pf.

44. Jahrg.

## Bekanntmachung.

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker bringen wir hiermit den revidierten Deutschen Buchdrucker-Tarif zur Veröffentlichung mit dem Hinzufügen, daß derselbe ab Januar 1907 in allen tarifstreuen Druckereien in Kraft tritt und damit für sämtliche tarifstreuen Prinzipale und Gehilfen verbindlich wird.

Berlin, 30. November 1906.

Georg W. Bürgenstein, Prinzipalvorsitzender.

L. S. Giesecke, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

### Deutscher Buchdrucker-Tarif.

Gültig ab 1. Januar 1907.

Beschlossen in den Sitzungen vom 15.—18. April 1896 in Leipzig und vom 15.—19. Mai 1896 in Berlin.  
Revidiert in den Sitzungen vom 23.—28. September 1901 und vom 25. September bis 2. Oktober 1906 in Berlin.

Der Tarif ist der von Prinzipalen und Gehilfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist.

#### I. Allgemeine Bestimmungen für Buchdrucker-Gehilfen.

(Als Buchdrucker-Gehilfen im Sinne des Tarifes gelten: Seher, Maschinenmeister oder Drucker, Korrektoren, sowie Letzter und Betreuer der Gieß- und Zugschneiderei, sowie die Bedienung der Gieß- und Zugschneiderei.)

##### § 1.

Die tägliche Arbeitszeit ist eine neunstündige erstl. der Pausen\*) und hat innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends stattzufinden, und zwar in der Weise, daß 3/4 beim Arbeitsbeginn um 7 Uhr morgens die Arbeitszeit bis spätestens um 7 Uhr abends beendet sein muß.

Bei schwierigeren Druckarbeiten ist der Prinzipal berechtigt, die betreffenden Maschinenmeister gegen Bezahlung der Ueberstunden eine Stunde länger arbeiten zu lassen. Am Sonnabend oder am Jahrestage ist die Arbeitszeit um eine halbe Stunde kürzer; die Bestimmung darüber, an welchem der beiden Tage diese Verkürzung der Arbeitszeit stattfindet, ebenso die Bestimmung des Jahrestages, bleibt dem Prinzipal überlassen.

##### § 2.

An Pausen müssen gewährt werden: je eine Viertelstunde für Frühstück und Vesper und mindestens eine Stunde für Mittag. Bei Verlegung der festgesetzten, mindestens einstündigen Mittagspause wird, falls der betr. Gehilfe dadurch verhindert ist, seine ihm zu Hause bereitete Mahlzeit einzunehmen, eine Entschädigung von 50 Pfennig gewährt.

##### § 3.

Bei durchgehender Arbeitszeit soll die effektive Arbeitszeit eine Viertelstunde kürzer sein als vorstehend verzeichnet. Die Lohnsätze bleiben jedoch dieselben. Bei dieser Arbeitszeit fällt die Vesperpause fort. Die Mittagspause soll zwischen dem betr. Prinzipal und seinen Gehilfen vereinbart werden. Als Willensäußerung der Gehilfen gilt die Ansicht der Mehrheit.

##### § 4.

Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für Buchdrucker-Gehilfen:

Bis zum Alter von	21 Jahren wöchentlich	23 Mk.
im Alter von mehr als	21—24	24
	24	25

(ausschließl. Lokalzuschlag).

Das Tarifamt kann für Druckorte bis zu 6000 Einwohnern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Herabsetzung der obigen Sätze um je 3 Mk. auf Antrag der betreffenden Prinzipale und Gehilfen eintreten lassen. Solche Anträge sind unter ausführlicher Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse bei dem Tarifamt einzureichen. Dem Tarifamt steht das Recht zu, das ermäßigte Minimum nach vorausgegangenem halbjährlicher Bekanntmachung wieder zu erhöhen.

\*) In Städten unter 20000 Einwohnern kann auf Antrag der Majorität beider Parteien die bisherige Arbeitszeit (9 1/2 Stunden ohne Pausen) bis auf weiteres bestehen bleiben. Die Genehmigung liegt bei den Bezirksämtern; Berufungsinstanz stellt das Tarifamt.

Es ist gestattet, Ausgelernten, welche weniger als 5 Jahre gelernt haben, bis zur Erreichung dieser Zeit ein geringeres Minimum, jedoch nicht unter 18 Mk. pro Woche (auschl. Lokalzuschlag), zu bezahlen.

Für freie Station (Kost und Logis) kann bis zu 11,50 Mk. pro Woche in Abzug gebracht werden.

##### § 5.

Der Prinzipal ist verpflichtet, die bei ihm konditionierenden Gehilfen voll zu beschäftigen und dieselben bei unzureichender Arbeit für etwaige Zeitverräumnis nach dem Durchschnittsverdienst der letzten dreißig Arbeitstage zu entschädigen. Der Gehilfe dagegen ist verpflichtet, seinerseits die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten. Er haftet für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit.

Ohne begründete Entschuldigung veräumte Geschäftsstunden berechnen den Prinzipal, ein Nachholen derselben durch Extrastunden zu verlangen, jedoch ist dies dem Gehilfen sofort mitzuteilen. Die im § 6 für Extrastunden vorgesehene besondere Entschädigung fällt in diesem Falle fort. Ein freiwilliges Nachholen veräumter Arbeitszeit ist dem Gehilfen nicht gestattet.

##### § 6.

Die Entschädigung für Extrastunden, wenn solche vom Geschäft verlangt werden, beträgt für im gewissen Gelde stehende Gehilfen außer dem nach ihrem Gehalte sich ergebenden Stundenverdienst und für berechnende Gehilfen außer ihrem tarifmäßigen Verdienst innerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends 15 Pf., von 9 bis 11 Uhr abends 25 Pf., von 11 bis 12 Uhr 35 Pf., nach 12 Uhr nachts 40 Pf. pro Stunde.

Bei durchgehender Arbeitszeit tritt obige Skala der Zeitangabe zwei Stunden früher ein. Wird die Arbeitszeit durch Ueberstunden über 11 Stunden erhöht, so tritt für diese Ueberstunden eine Erhöhung der obigen Sätze um 5 Pf. pro Stunde ein.

Halbe Extrastunden, wenn solche sich in einer Arbeitswoche wiederholen, sind am Schlusse der Woche zusammen zu legen. Ergibt sich bei dieser Zusammenlegung eine überzählende halbe Stunde, so ist die Entschädigung für diese halbe Stunde voll zu gewähren. — Die Lohnentschädigung für Extrastunden bis zu einer halben Stunde ist als halbe Stunde, über einer halben Stunde als ganze Stunde zu bezahlen.

Regelmäßige Ueberstunden sind tunlichst zu vermeiden\*); wo solche nicht zu umgehen sind, hat das betreffende Personal dieselben möglichst wechselfeitig zu leisten.

Etwas zu leistende Ueberstunden sind tunlichst vormittags bekannt zu geben.

Die Anordnung regelmäßiger 1 1/2 stündiger Ueberstunden ist als Umgebung der Pausenbestimmung anzusehen.

Bei zwei bis drei hintereinander folgenden oder am Anfang und am Schluß der täglichen Arbeitszeit liegenden Ueberstunden ist eine viertelstündige Pause und bei mehr als drei Ueberstunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Diese Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals. Bei einer Ueberstunde und bei anderthalb Ueberstunden gibt es keine Pausen.

##### § 7.

Für Sonn- und Feiertagsarbeit werden 25 Pf., für regelmäßige Sonntagsarbeit, d. i. bei Zeitungen und periodischen Arbeiten, 45 Pf., für Arbeiten am ersten und zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage 85 Pf. pro Stunde Extrarentschädigung gezahlt.

Bei Sonn- und Feiertagsarbeit von je vier Stunden vor- oder nachmittags ist keine Pause, bei über vierstündiger Arbeitszeit je vor- oder nachmittags ist eine viertelstündige Pause zu gewähren. Diese Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals.

Ein Abzug für landesgesetzliche sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nicht

\*) Die Vermeidung nach Vorarbeit ist anzustreben: 1. in erster Linie durch Einstellung einer Gehilfenzahl, die der Anzahl der vorhandenen Maschinen bzw. der im Geschäft vorhandenen Arbeitsplätze entspricht; 2. durch Einstellung von Zug- und Zugschneidern; 3. durch Einstellung von Schichtwechsellern mit ineinandergreifender Arbeitszeit der einzelnen Schichten; 4. durch Einstellung von Gehilfen zum Maschinenmachen, die nach Bedarf als „liegende“ Maschinenmeister zu verwenden sind.

stattfinden; ein Umgehen dieser Bestimmungen durch Stundenberechnen ist unzulässig. Das Einholen derartiger Feiertage kann nur gegen Stundenlohn und die für Extrastunden ufm. festgesetzte Entschädigung verlangt werden.

Die vom Geschäft angeordneten Feiertage sind dem berechnenden Gehilfen nach dem Minimum zu bezahlen. Als vom Geschäft angeordnete Feiertage werden solche nicht angesehen, welche zwischen der Geschäftsleitung und dem Personal vereinbart bzw. in der Arbeitsordnung bezeichnet sind.

Werden im gewissen Gelde stehende Gehilfen vor einem Feiertage ins Verrechnen gestellt, so muß diese Entlohnungsweise mindestens 4 Wochen dauern; im anderen Falle hat der Gehilfe Anspruch auf die Feiertagsentschädigung.

Im Verrechnen stehende Gehilfen, welche vorübergehend im Stundenlohn beschäftigt werden, haben keinen Anspruch auf Bezahlung der zufällig in diese Zeit fallenden Feiertage. Sind diese Gehilfen vier Wochen hintereinander im Stundenlohn beschäftigt gewesen, so gelten sie als im gewissen Gelde stehend, bis sie wieder im Verrechnen arbeiten.

Die Feststellung der in bezug auf die Feiertage geltenden Lage bleibt im Zweifelsfalle der Allgemeinheit der Prinzipale und Gehilfen bzw. einer von beiden Teilen niederzusetzenden Kommission eines jeden Druckortes vorbehalten.

##### § 8.

Mit Bezug auf § 616 des B. G. B. ist vereinbart: Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung der Gehilfen wird nur angesehen die Erfüllung der folgenden staatlichen und kommunalen Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gehilfen hierfür nicht gezahlt werden: Teilnahme an Kontrollverfammlungen, Aushebungen und Musterungen; Anzeigen beim Standesamte in Geburts- und Todesfällen, soweit hierbei das Erscheinen des Betreffenden gefordert wird; das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vormundschafts- und anderen nicht verschuldeten Sachen; nicht verschuldete polizeiliche Vorladungen und Vernehmungen; Feuerlöschdienst auf Grund öffentlicher Verpflichtung.

Für solche Verhinderung wird der Gehilfe wie folgt entschädigt: a) Den im Gewirkegelohne stehenden wird ein Abzug vom Lohne für die Zeit der Verhinderung nicht gemacht; doch darf bei letztere auf keinen Fall 3 Stunden überschreiten. b) Den berechnenden Sechern wird je nach dem Umfange der Verhinderung eine Vergütung von 50 Pf. pro Stunde gewährt, doch soll mehr als 1,50 Mk. Entschädigung für den einzelnen Fall der Verhinderung überhaupt nicht gewährt werden.

Ein Lokalzuschlag kommt hierbei nicht in Anrechnung.

##### § 9.

Das Auszahlen des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich, und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Abrechnung hat bis zu zwei Arbeitstagen vor dem Jahrestage stattzufinden. Sämtlicher bis zum Abschluß der Wochenrechnung in Korrektur vorliegender Satz ist mit zu berechnen.

##### § 10.

Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine mindestens einwöchige, höchstens zweiwöchige.

Längere als 14tägige Kündigungsfristen mit dem gesamten Personale oder einem größeren Teile desselben zu vereinbaren, ist tariflich nicht zulässig; dagegen ist gegen eine derartige Vereinbarung mit Spezialarbeitern von Tarifs wegen nichts einzuwenden.

Das Einhalten von Kautions für Gehilfen mit 14tägiger Kündigungsfrist und darunter ist nicht statthaft.

Die Kündigungsfrist kann nur am regelmäßigen Jahrestage gegeben; fällt jedoch der Jahrestag auf einen Feiertag, so gilt als Jahrestag der vorhergehende Arbeitstag.

In solchen Orten, in welchen ein paritätischer Arbeitsnachweise nicht besteht, muß jedem Gehilfen nach vorher erfolgter Meldung gestattet sein, während der Kündigungszeit täglich bis 1 Stunde nach anderweitiger Kondition zu gehen; bei dem im gewissen Gelde stehenden Gehilfen jedoch nur gegen entsprechenden Abzug. Der einstündige Urlaub für den Nachmittags ist bei Arbeitsbeginn am

Morgen desselben Tages, der für den Vormittag des andern Tages am Arbeitsbeginn des Nachmittags des vorhergehenden Tages nachzugehen.

Der Seher ist nicht verpflichtet, etwaige Korrekturen, welche bei seinem Abgange noch nicht gelesen sind, zu machen bzw. an das Geschäft zu entschädigen.

§ 11.  
Bei Anstaltskonditionen ist ebenfalls volle Beschäftigung zu gewähren, und sind dieselben unter einer Woche Dauer nur im gewissen Maße zulässig. Dauert die Anstaltskondition über vier Wochen, so tritt, wenn nicht ausdrücklich vorabnötigste Kündigungsfrist vereinbart worden ist, achtstägige Kündigungszeit ein.

§ 12.  
Für die nachstehenden Druckorte sind folgende Lokalaufschläge festgesetzt:

<b>Kreis I (Nord).</b>	<b>Kreis V.</b>
Hamburg (Kreisvorort) . . . 25 Proz.	München (Kreisvorort) . . . 17 1/2 Proz.
<b>Kreis I (Westwest).</b>	<b>Kreis VI.</b>
Hannover (Kreisvorort) . . . 15 Proz.	Salca/S. (Kreisvorort) . . . 10 Proz.
<b>Kreis II.</b>	<b>Kreis VII.</b>
Krefeld (Kreisvorort) . . . 10 Proz.	Leipzig (Kreisvorort) . . . 20 Proz.
<b>Kreis III.</b>	<b>Kreis VIII.</b>
Frankfurt a. M. (Kreisvorort) 17 1/2 Proz.	Berlin (Kreisvorort) u. Vorort 25 Proz.
<b>Kreis IV A.</b>	<b>Kreis IX A.</b>
Stuttgart (Kreisvorort) . . . 17 1/2 Proz.	Breslau (Kreisvorort) . . . 15 Proz.
<b>Kreis IV B.</b>	<b>Kreis IX B.</b>
Strasbourg i. Elz. (Kreisvorort) 25 Proz.	Stettin (Kreisvorort) . . . 12 1/2 Proz.

(Die von den Kreisämtern festgesetzten Lokalaufschläge für andere Orte können hier noch nicht zur Veröffentlichung kommen, weil dieselben zum Teil noch dem Tarifamt zur Beschließung vorliegen; die sämtlichen Lokalaufschläge werden jedoch in dem demnächst in Buchform vom Tarifamt herauszugebenden Tarif enthalten sein.)

Die Lokalaufschläge gelten für den betr. Ort und die innerhalb 10 Kilometer Entfernung von der Bezirksgrenze desselben liegenden Ortschaften, und zwar für die Gültigkeitsdauer des Tarifes.

Für die in der Nähe von Großstädten liegenden kleineren Druckorte kann während der laufenden Tarifperiode die Festsetzung eines Lokalaufschlags erfolgen, sofern in diesen Orten größere Druckereien entstehen sollten. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag des Kreisamtes durch das Tarifamt, jedoch nur für solche Orte, die bisher einen Lokalaufschlag nicht hatten.

Die Festsetzung der Lokalaufschläge für die Kreisvororte geschieht durch den Tarifausschuss (siehe Art. VII §§ 83-85), für andere einzelne Druckorte der Presse durch die Kreisämter (siehe Art. VII § 89) nach Anhörung der Parteien. Anträge an die Kreisämter auf Neueinführung oder Veränderung von Lokalaufschlägen müssen, wenn sie Anspruchs auf Beratung haben sollen, 14 Tage vor Zusammentritt des Kreisamtes von der Majorität einer Gruppe tarifreier Prinzipale oder Gehilfen eines Ortes des betreffenden Kreises gestellt werden. Der Termin des Zusammentritts des Kreisamtes zur Festsetzung der Lokalaufschläge wird durch das Tarifamt in den offiziellen Organen bekannt gegeben.

Die Berufung der Parteien gegen einen vom Kreisamt festzusetzenden Lokalaufschlag ist beim Tarifamt nur dann zulässig, wenn die Beschlußfassung mit weniger als Zweidrittelmajorität erfolgt ist.

§ 13.  
Ueber die Anzahl der in einer Druckerei zu haltenden Lehrlinge wird folgendes bestimmt:  
Es dürfen gehalten werden:

- a) Seher- und Stereotypur-Lehrlinge:
  - bis zu 3 Gehilfen 1 Lehrling,
  - auf 4-7 " 2 Lehrlinge,
  - " 8-12 " 3 "
  - " 13-18 " 4 "
  - " 19-24 " 5 "
  - " 25-30 " 6 "
- und auf je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr.
- b) Druckerlehrlinge:
  - bis zu 2 Gehilfen 1 Lehrling,
  - auf 3-5 " 2 Lehrlinge,
  - " 6-9 " 3 "
  - " 10-14 " 4 "
  - " 15-20 " 5 "
- und auf je weitere 6 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

Bei der ersten Staffel (1 Lehrling) vorstehender Skala kann in den letzten zwei Jahren der Lehrzeit des einen Lehrlings ein zweiter Lehrling gehalten werden. Auch ist Prinzipale, die nur drei oder weniger Seher oder zwei oder weniger Maschinenmeister haben, gestattet, entweder einen Seher- und einen Drucker-, oder zwei Seher- oder zwei Druckerlehrlinge zu halten.

Prinzipale, welche nicht dauernd einen Druckergehilfen beschäftigen oder selbst nicht dauernd an der Maschine tätig sind, sind nicht berechtigt, einen Druckerlehrling zu halten.

Lehrlinge dürfen Ueberstunden nur unter Aufsicht leisten; auch dürfen Lehrlinge neben Gehilfen nicht in größerer Zahl zu Ueberstunden herangezogen werden, als dies der

Verhältnisziffer der Gehilfen zu den Lehrlingen in vorstehender Skala entspricht.

Der Tarifausschuss hat bei der jedesmaligen Neuheratung bzw. Neuabgabe des Tarifes die Lehrlingsstaffel mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit zu regulieren. Als Maßstab hat hierbei die Zahl von 3 Proz. Arbeitsloser zu gelten.

Die Ueberwachung des Lehrlingswesens steht den schiedsgerichtlichen Instanzen oder anderen vom Tarifamt zu bestimmenden besonderen tariflichen Körperschaften zu.

§ 14.  
Bestimmungen in Arbeitsordnungen, welche dem Tarife widersprechen, sind für Buchdruckergehilfen unanwendbar.

## II. Vom Handsatz im Berechnen

und den damit im Zusammenhang stehenden technischen Arbeiten.

§ 15.  
Die Berechnung des Satzes geschieht, indem eine Zeile des kleinen Alphabets der betreffenden Schriftgattung auf die Formbreite gelegt und die Zahl der Buchstaben einer Zeile mit 100 oder mit der vollen Zeilenzahl einer Kolonne bzw. eines Bogens multipliziert wird. Jedes bei der Multiplikation sich ergebende angefangene Hundert gilt als volles.

Das kleine Alphabet wird in folgender Weise aufgesetzt:

Fraktur: a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y z A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Antiqua und Kursiv in deutscher Sprache: a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y z A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Lateinisch: a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y z A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Italienisch, Französisch, Ungarisch: a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y z A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Russisch: а б в г д е ж з и к л м н о п қ р с т у в х в я з а б в г д е ж з и к л м н о п қ р с т у в х в я з

Griechisch: α β γ δ ε ζ η θ ι κ λ μ ν ξ ο π ρ σ τ υ φ χ ψ ω

Im Antiqua-Alphabet wird außerdem das f eingeschaltet, wenn dasselbe im Satz verlangt wird. Bei allen anderen Sprachen ist bei der Berechnung das Alphabet nach der Grammatik der betreffenden Sprache aufzusetzen.

Hat nach der Reihenfolge des Alphabets der nächste Buchstabe in der Zeile nicht genügenden Raum, ist aber noch Platz für das schmalste Schriftzeichen, so wird dieses als Buchstabe gerechnet.

§ 16.  
Satzpreise pro 10000 Buchstaben:

Regel	Satzpreise pro 10000 Buchstaben:				
	Fraktur	Antiqua oder Kursiv deutsch	Antiqua oder Kursiv fremdsprachlich	Russisch	Griechisch
Nonpareille . . .	462	484	506	473	506
Kolonne . . .	429	451	462	451	473
Petit, Borgia und Korpus . . .	396	418	429	407	440
Cicero . . .	418	440	451	429	462
Mittel . . .	440	462	473	451	484

Bei allen Berechnungen ist die Stärke bzw. der Grad des Regels und nicht das Bild der Schrift maßgebend. Bei breitlaufenden Schriften erhöhen sich vorstehende Grundpreise um 10 Pf. Als breitlaufende Schriften gelten diejenigen, bei welchen das kleine n stärker als ein Halbgeviert ist. Es kommen hierbei die modernen breiten Brotschriften in Betracht, z. B. die Jubiläumss-, Frankfurter, Mainzer, Schul-Fraktur, die neue Schwabacher, Romana, Nistrja-, Walther- und Wehrenschrift.

Bei Satz nach geschriebenen Manuskripten von wissenschaftlichen (z. B. medizinischen, chemischen, technischen usw.) Werken und gelehrten Abhandlungen mit häufigem Vorkommen von nicht allgemein bekannten Spezialausdrücken erhöhen sich vorstehende Grundpreise um 20 Pf., außer etwaigen Aufschlägen für schlechtes Manuskript. Für spartanierten Satz wird bei derartigen Werken ebenfalls die erhöhte Grundposition bezahlt.

Sprachenschiedung. Deutscher Satz mit Akzenten (z. B. in Grammatiken und Wörterbüchern) sowie fremdsprachlicher Satz mit Anwendung von übergeordneten außergewöhnlichen Akzenten ist mit 10 Proz. zu entschädigen (ausschließlich Sprachenschiedung). Diese 10 Proz. bleiben auch bei gedruckt Manuskripten bestehen.

Lateinisch, Englisch, Alt- und Neuhochdeutsch sowie deutscher Dialektatz wird erhöht um 16 2/3 Proz. Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Holländisch, Skandinavisch um . . . 20 " Slavisch und Ungarisch um . . . 25 " Russisch und Griechisch um . . . 50 "

Griechisch erfährt einen Aufschlag von 80 Proz., wenn die Akzente besonders anzufügen sind.

Bei Satz nach Gedruckt in fremden Sprachen findet ein Aufschlag von 5 Proz. von vorstehenden Sprachaufschlägen statt; beispielsweise wird bei Französisch statt 20 Proz. nur 15 Proz. Aufschlag bezahlt.

Gedruckt wird als Geschriebenes betrachtet, wenn mehr als ein Viertel des Bogens Geschriebenes in einzelnen Worten zerstreut im Manuskript enthalten ist.

\* Ist die Zeile ohne Akzente (a, n, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z) gegeben, erhöht sich der Rechnerpreis um 10 Pf.

Gebührer und sonstiger orientalischer Satz sowie Manuskriptsatz werden nach besonderer Uebereinkunft berechnet.

Ufo in diesem Paragraphen sowie im Tarife überhaupt festgesetzten Prozentaufschläge beziehen sich auf den vorstehenden Buchstabenpreis der betreffenden Schriftgattung.

§ 17.  
Durchschnitt. Für 1000 Stück Durchschnitt unter Viertelzetteln werden 1 Mt., von Viertelzetteln bis Halbzettel 70 Pf., über Halbzettel 80 Pf., für 1000 Stück Negletten 1 Mt. bezahlt. Als Neglette gilt jedes Stück, welches kürzer als ein Zweiclerostück oder länger als eine liegende Kontordanz ist; überschüssige Stücke werden bis zu je einem Hundert als volles Hundert gerechnet. Es sind soviel Durchschnittzeilen pro Kolonne zu berechnen, als auf derselben Zeilen ausschließlich Kolonnenmittel sich befinden.

§ 18.  
Kolonnenmittel (oben oder unten stehend). Jede Kolonnenmittel gelten für eine Zeile, lebende oder solche tote mit untergeordneten Linien, solche, wo neben die Kolonnenziffer Linien oder Zierstücke anzufügen sind, die nicht gleichen Regel mit der Ziffer haben, oder solche mit mehreren Zierstücken gleichen Regels gelten für zwei Zeilen einschließlich der Unterschlage.

lebende Kolonnenmittel sind unter erschwerten Umständen, wenn dieselben z. B. Abkürzungen, Ziffern, Kapitälchen usw. in größerer Anzahl enthalten, für drei Zeilen zu berechnen.

Wenn der Seher aus dem Inhalte des Textes den Wortlaut des Kolonnenmittels selbst formulieren muß, so gilt der Kolonnenmittel eine Zeile mehr.

In Fällen, wo die lebenden Kolonnenmittel erst bei der Korrektur eingefügt werden, ist der Satz nach toten zu berechnen, die hineingefügten lebenden Kolonnenmittel aber sind nach der Bestimmung für Korrekturschädigung zu behandeln.

§ 19.  
Gespaltenen Satz (auch Kolonnenatz) wird, wenn der Seher den Satz auch zu umbrechen hat, nach durchgehender Breite, andernfalls nur nach wirklicher Breite berechnet, und zwar in beiden Fällen unter Berücksichtigung der Bestimmungen über schmales Format (§ 32), als Paketsatz (§ 38).

§ 20.  
Gemischter Satz. Als gemischter Satz ist derjenige zu betrachten, in welchem außer der Hauptschrift eine oder mehrere Schriften in einzelnen Worten oder einzelnen Sätzen zerstreut zusammen mindestens den 64. Teil des Bogens einnehmen. Einfach gemischter Satz ist anzunehmen, wenn eine zweite Schrift, — zweifach gemischter, wenn eine dritte Schrift, — dreifach gemischter, wenn eine vierte Schrift je den 64. Teil des Bogens in einzelnen Worten oder in einzelnen Sätzen zerstreut im laufenden Satz einnimmt, — und erhöht sich der Willkürpreis (§ 10) beim je 64. 48. 32. 24. 16. 12. s. T. d. Bog.

Einfach gemischt um 5 7 1/2	10 12 1/2	15 17 1/2	20 22 1/2
Zweifach " " 10 12 1/2	15 17 1/2	20 22 1/2	25 " "
Dreifach " " 15 17 1/2	20 22 1/2	25 27 1/2	30 " "
Vierfach " " 20 22 1/2	25 27 1/2	30 33 1/2	35 " "

Für jede weitere Mischung vorstehender Art erhöhen sich obige Sätze um 5 Prozent.

Wenn mehrere Schriften in Worten zerstreut zusammen den 64. Teil des Bogens füllen, so gelten sie als einfach gemischter Satz.

Auf mit orientalischen Schriften gemischten Satz finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Kommen einzelne Buchstaben aus einer andern Schrift (ausgenommen Orientalisch) im Satz vor, so werden dieselben, sobald solche nicht aus demselben Kasten gesetzt sind, bis zu einem Wort für 1 Kontordanz gerechnet mit der Maßgabe, daß bei der Zusammenrechnung halbe Zeilen für volle, weniger als halbe Zeilen nicht gerechnet werden.

Beim Paketsatz sind die vorstehenden Aufschläge auf das betreffende Satzpensum zu legen.

Spizmarken, Ueberschriftszeilen bis einschließlich Cicero und solche Ueberschriften, deren Regel sich mit der Textschrift decken, sind doppelt, mindestens aber mit einer Zeile Aufschlag zu bezahlen. Ueberschriften über Cicero werden nach Raum berechnet.

§ 21.  
Mathematischer Satz wird mit 100 Proz. Aufschlag berechnet. Bei augenscheinlich leichtem Formelsatz findet ein entsprechend geringerer, bei komplizierteren ein entsprechend höherer Aufschlag statt. Dieser Aufschlag gilt jedoch nur für den wirklichen mathematischen Satz.

Im Falle des Auftragens des mathematischen Satzes dem Seher übertragen wird, ist dies nach Zeit zu entschädigen, jedoch nur dann, wenn der Seher das bisherige Material bei demselben Werte nicht wieder verwenden kann. Das ordnungsgemäße Zusammenstellen und Verbinden des Materials wird nicht entschädigt.

§ 22.  
Tabellarischer Satz mit oder ohne Linien ist in der Regel nach der in demselben vorkommenden Schriftgattung (Komplex) doppelt zu berechnen; unter erschwerten Umständen jedoch, wenn z. B. Klammern, schwierige Käpfe, Einfassungslinien usw. vorkommen, oder wenn der Seher die Linien zu schneiden hat, wird derselbe nach Verhältnis höher bezahlt. Wird das Schneiden der Linien von einem Seher verlangt, so ist dafür 1 Pf. pro Stück zu vergüten.

Der nicht mit Tabellen besetzte Raum einer Anfangs- und Ausgangskolonne wird nicht als Tabelle, sondern



Allen Festsetzungen dieses Tarifes bezüglich Mindest- oder Durchschnittsleistungen ist korrigierter glatter Satz ohne jede Auszeichnung nach fließend lesbarem, korrektem Manuskripte bei einer Satzbreite von mindestens 53 Buchstaben zugrunde zu legen.

Die tägliche Arbeitszeit der Maschinenfeger beträgt im Zeitungsbetriebe acht Stunden. In dieser Zeit ist die täglich mindestens halbstündige Pauszeit enthalten, für die Entschädigung im Buchstabenpreise inbegriffen ist.

Die tägliche Arbeitszeit im Werkbetriebe beträgt neun Stunden, davon aber nur acht Stunden Segezeit.

Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens einer Viertelstunde zu gewähren.

Das Lohnminimum für Maschinenfeger, unter welchen auch die an den Tastapparaten der Lanston-Monotype und ähnlichen Maschinen tätigen Seher zu verstehen sind, ist das ortsübliche Handfegerminimum mit 25 Proz. Zuschlag bei achtfündiger Arbeitszeit im Zeitungsbetriebe, und mit 30 Proz. bei neunfündiger Arbeitszeit im Werkbetriebe. In den Einzelbuchstabenmaschinen Beschäftigte sind nach dem für Handfeger bzw. Schriftgießer bestehenden Lohnsatze, jedoch ohne den Zuschlag für Maschinenfeger zu entschädigen.

Ist ein Maschinenfeger in der Zeitung regelmäßig täglich nur bis zu vier Stunden an der Maschine beschäftigt, die übrige Zeit dagegen im Handfage, dann ist die tägliche Arbeitszeit eine achteinhalbstündige. Als Lohn erhält der betreffende Seher dann für einen halben Tag den Lohn als Maschinenfeger, für einen halben Tag als Handfeger. Beträgt die an der Maschine zugebrachte Zeit vier Stunden und mehr täglich, dann treten die Bestimmungen für Maschinenfeger sowohl in bezug auf die Arbeitszeit wie auf die Entlohnung in Kraft.

Die Entschädigung der Ueberstunden erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 6 des Tarifes, jedoch erhöhen sich die dort festgelegten Sätze, sobald acht Stunden Segezeit von dem betreffenden Seher geleistet worden sind, um 25 Proz.

Bei größeren Störungen, d. h. bei einer Stunde Dauer, im Maschinenbetriebe oder bei Manuskriptmangel, ist der Seher verpflichtet, sich bei Fortbezug seines Lohnes als Maschinenfeger im Handfage beschäftigen zu lassen, sofern er nicht imstande ist, den entstandenen Schaden an der Maschine selbst zu beseitigen. Dauert die Störung länger als zwei Tage, so tritt bei der Beschäftigung im Handfage auch die dafür gültige Arbeitszeit ein.

Der Seher ist zur sachgemäßen Behandlung der Maschine verpflichtet und haftet für die durch grobe Fahrlässigkeit entstandenen Schäden. Befindet der Seher infolge offenkundiger Leichtfertigkeit undbrauchbaren Gusses, so braucht letzterer nicht bezahlt zu werden.

Für alle übrigen Vorkommnisse im Arbeitsverhältnisse gelten die „Allgemeinen Bestimmungen für Buchdrucker-Gehilfen“.

Für die Tarifierung bzw. Festsetzung von Mindestleistungen an neuen Maschinensystemen (z. B. Monotype, Elektrotypograph) ist vom Tarifamte innerhalb acht Wochen, nachdem prinzipiell- oder gehilfenseitig ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist, eine Kommission einzuberufen, der das Tarifamt als Schiedsinstanz vorsteht.

**B. Bestimmungen für das Berechnen an Zeitenguss-Satzmaschinen für den Satz von Tageszeitungen.**

Grundpreis für 10000 Buchstaben bei fließend lesbarem, korrektem Manuskripte in deutscher Sprache

Fraktur: Linotype	121 Pf.
Monline	143 "
Typograph	165 "
Antiqua: Linotype	132 "
Monline	154 "
Typograph	176 "

ausschließlich Lokalsatzschlag.

Besonders zu entschädigen ist: Schwieriger lesbare, schwer stilisiertes, unendlich zusammengestrüchtes, korrigiertes Manuskript, wie Satz von wissenschaftlichen und gelehrten Abhandlungen mit häufigem Vorkommen von nicht allgemein bekannten Spezialausdrücken sowie solcher Satz, bei dem infolge Vorkommens langsilbiger Worte ein öfteres Ausschließen mit der Hand bedingt ist.

Die Sprachentfädigung beträgt für Dialekttsch, Mitteldeutsch, Latein, Englisch, Französisch, Italienisch usw. 30 Proz., für Slowakisch, Ungarisch 40 Proz.

Bei reinem Ziffernsatz erhöht sich der einfache Tausendpreis um 100 Proz., bei solchen, wo die Ziffern den Text überwiegen, um 75 Proz.

Spationierter Satz wird mit 100 Proz. Zuschlag vergütet. Spationieren beim Typograph, falls mit Wästel spationiert wird, mit 150 Proz.

Abkürzungen, Namen- und Artensatz wird je nach der Schwierigkeit mit Zuschlag, jedoch nicht unter 20 Proz. berechnet.

Auf die Mitte oder nach hinten ausgeglichene Zeilen werden an der Linotype mit 25 Proz., an der Monoline und dem Typograph mit 75 Proz. vergütet.

Schmales Format wird dergestalt vergütet, daß für je einen Buchstaben unter der Normalmaßzahl von 53 pro Zeile 1 Proz. Entschädigung gezahlt wird.

Die Einfügung von Pandomattigen wird an der Linotype pro 100 mit 20 Pf., an der Monoline mit 40 Pf. und am Typograph mit 20 Pf., 100 Ein- und Ausfaltungen an der Zweibuchstabenmaschine (Linotype) ebenfalls mit 20 Pf. vergütet.

Beim Typograph wird das Herausnehmen von Zeilen mit überhängenden Buchstaben nach Zeit entschädigt.

Kleinere Schiebungen bis zehn Zeilen zählen zwei Zeilen mehr, bis zwanzig Zeilen eine Zeile mehr, jedoch nur dann, wenn dem Seher die Manuskriptschiebung nicht an seinen Platz gebracht wird.

Für jedesmaliges Stumpfschalten (Aufbringen) werden bei der Linotype drei, der Monoline vier und dem Typograph fünf Zeilen mehr gerechnet.

Der Seher ist zum genaueren und regelrechten Korrigieren aller von ihm veräußerten Fehler verpflichtet. Fehler, die bei Ausführung der Korrektur entstehen, hat der Seher ebenfalls auf eigene Kosten zu beseitigen. Alle anderen Korrekturen — auch auf Mängel der Maschine z. B. Fallfehler, zurückzuführen — sowie Revisionen sind nach Zeit zu entschädigen, sofern ledigst die betreffende Zeilen noch gegossen werden müssen.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Maschine auf die entsprechende Schrift und das Format eingerichtet ist.

Macht sich infolge mangelhafter ausgeführter Korrektur ein Gießform- oder Matrizenwechsel nötig, so hat der Seher die bezüglichen Arbeiten auf seine Kosten auszuführen.

Bei schwierigen, unbedeutlichen Verfasserkorrekturen kann der Seher für das Vorkommen von Fehlern nicht verantwortlich gemacht werden.

Beim Uebergang von Fraktur zu Antiqua oder umgekehrt erhält der Seher eine Entschädigung von 60 Pf.

Ausschlußzeile bzw. -ringe sowie Matrizen müssen stets in genügender, ein glattes Sehen ermöglichender Anzahl vorhanden sein. Durch Mangel derselben entstehender Zeitverlust ist dem Seher zu entschädigen.

Entschädigungen für sonstige im vorstehenden nicht genannte Satzarten usw. sind durch besondere Vereinbarung zu regeln, oder es ist die Arbeit im gewissen Umfange zu bezahlen. Bei den Beteiligten, überlassen, einen Durchschnittssatzschlag auf den gesamten Satz zu vereinbaren, um das Rechnungsweesen zu vereinfachen.

Die nicht unmittelbar zum Satz gehörigen Arbeiten an der Maschine werden wie folgt entschädigt:

Linotype:	
Format- und Regelwechsel	30 Pf.
Nur Breite wechseln	15 "
Magazinwechsel, einschließlich Hilfskraft	20 "
Auslaufen, Bugen der Kanäle, Einlaufen	35 "
Reinigung des Magazins, der Matrizen- öhrengänge und des Abgeschlosses	55 "
Das Prüfen und Regulieren der Messer und das Frei- machen der Gießmundlöcher für größere Breiten wird nach Zeit entschädigt.	Monoline.
Alle Nebenarbeiten bzw. Aufenthalte (z. B. Format- ändern, Taftbrettklappen, Reinigen usw.) werden nach Zeit entschädigt.	Typograph.
Formatwechsel ohne Messerstellen	20 Pf.
Formatwechsel mit Messerstellen	25 "
Veränderung der verstellbaren Gießform	10 "
Formwechsel ohne die Hilfe	20 "
Reinigen derselben	10 "
Matrizenwechsel	130 "
Matrizenwechsel bei Stellung einer Hilfskraft	100 "

Alle Aufenthalte, welche nach Zeit zu entschädigen sind, werden zu einem festen Lohnsatze von 65 Pf. pro Stunde vergütet.

Reißet der Seher eine Arbeit, wie Sandsatz, Aufräumen u. dgl., so ist für die Entschädigung solcher Arbeit der Durchschnittslohn des Sezers in den letzten beiden Wochen maßgebend.

Alle Angaben von Preisen verstehen sich ausschließlich Lokalsatzschlag.

**Sonderbestimmungen für Maschinenmeister und Drucker.**

Der Maschinenmeister haftet für die ordnungsgemäße Behandlung der ihm übergebenen Druckmaschinen, der dazu gehörigen Werkzeuge und der ihm überwiesenen Materialien sowie für sachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt werden.

Sämtliche Funktionen an den Druckmaschinen unterstehen dem Maschinenmeister, und haftet er für die richtige Ausführung derselben. Er ist für die Arbeit des ihm zugewiesenen Hilfspersonals, dessen nächster Vorgesetzter er ist, verantwortlich, soweit ihm die Kontrolle über diese übertragen ist.

Als Pflichten des Maschinenmeisters gelten Arbeiten wie Ein- und Ausheben der Formen, Einsetzen und Herausnehmen der Walzen, Vorschlagen und Wegsetzen des Papiers — vorstehende Arbeiten sind, wenn erforderlich, mit Unterstützung des vorbestimmten Hilfspersonals zu verrichten —, Waschen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

In allen Buchdruckmaschinen sind als Maschinenmeister nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen, ebenso sind an allen anderen Maschinen, auf denen Buchdruckerarbeiten hergestellt werden, die rein technischen Arbeiten dauernd nur durch Maschinenmeister auszuführen.

Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinne gelten: an Ziegelbräu- oder Schnellpressen und Spezialmaschinen:

- Formenschließen jeder Art; Zurichtung jeder Art; Einrichten des Zylinderaufzuges; Anlage, Greifen und Wänderstellung; Einziehen (ausschließlich des Nähens) der Wänder; Auseinandernehmen von Maschinenteilen beim Bugen; Oelen der Maschinen; an Rotationsmaschinen: Einheben der Platten resp. Ausschleusen; Einziehen des Papiers; Einstellen der Papierrollen und Regulierung der Bremsen; Einrichten der Zylinderaufzüge; Umstellen der Maschine; Stellen des Zählapparates; Einpumpen der Farbe in die Röhren; Einziehen, Reimen und Spannen (ausschließlich Nähens) der Wänder.

Im allgemeinen ist der Maschinenmeister berechtigt, infolge seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen.

Der Maschinenmeister hat nicht mehr als zwei einfache Schnellpressen dauernd zu bedienen.

An jeder Spezialmaschine ist ein Maschinenmeister zu beschäftigen.

Als gegenwärtig vorhandene Spezialmaschinen gelten: Zweitourmaschinen mit einer Druckfläche von mindestens 100 cm im Zylinderumfang, Zwei- und Mehrfarbmaschinen, Schwinger-, Schön- und Wiberdruckmaschinen, ebenso alle Maschinen mit automatischem Anlegeapparat sowie alle Rotationsmaschinen, soweit für solche die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden. **Entscheidend** sind: **Reinigungs-, Rotationsmaschine im Sinne des Tarifes** entscheidet im Zweifelsfalle das Tarifamt, ebenso unterliegt bei Einführung neuer Maschinensysteme die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Spezialmaschine vorhanden sind, dem Tarifamte.

In Rotationsmaschinen, die täglich arbeiten und größer sind als 16seitige Zwillingmaschinen, sind bei voller Produktion mindestens zwei Maschinenmeister zu beschäftigen, ebenso an Mehrfarben- und Illustrationsrotationsmaschinen.

**Sonderbestimmungen für Stereotypure und Galvanoplastiker.**

Als Gehilfenarbeit gelten:

a) für Stereotypure: Formenschließen; Matrizen schlagen; Fertigmachen und Korrigieren der Platten; Bestoßen und Fetztieren, soweit dieses nicht mit Maschinen geschieht; Rauten der Platten für mehrfarbigen Druck und Gießen für Flachdruck.

b) für Galvanoplastiker: Formenschließen; Prägen; Abdecken; Bedienen der Wäber und der Dynamomaschinen; Hintergießen der Galvanotypen mit Druck; genaues Beschneiden, Bestoßen und Fetztieren der Galvanos, soweit dieses nicht mit Maschinen geschieht; Nichten, Zusammenpassen und die mit der Herstellung der Galvanos verbundene feinere Arbeit, soweit dieses nicht von Graveuren ausgeführt wird; das Fräsen auf System und das Rauten der Galvanos für mehrfarbigen Druck.

Alle übrigen Arbeiten können von Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

An den automatischen Plattengießmaschinen dürfen ausschließlich nur gelernte Stereotypure beschäftigt werden und sind die anzulernenden Schilfen möglichst den eignen Stereotypuren oder Galvanoplastikern zu entnehmen.

**Mitgliedschaft bei der Tarifgemeinschaft. Erlangung und Verlust derselben.**

1. Mitglied der Tarifgemeinschaft kann jeder Prinzipal und jeder Gehilfe werden.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft seitens eines Prinzipals ist erforderlich ein Antrag um Aufnahme, in welchem die schriftliche Verpflichtung des Antragstellers zur genauen Befolgung der tariflichen Vor-

schriften enthalten sein muß, und die Annahme dieses Antrages durch das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker (Abt. VII §§ 86-88). Die Antragstellung erfolgt in Gemäßheit des vom Tarifamte aufgestellten Formulare. Das Tarifamt entscheidet über diesen Antrag nach freiem Ermessen.\*)

Ein Gehilfe erwirbt die Mitgliedschaft: a) durch Beendigung seiner Lehrzeit in einer tariffreien Druckerei. Das Tarifamt ist befugt, Gehilfen, die nicht in einer tariffreien Druckerei ausgebildet haben, ausnahmsweise für tariffrei zu erklären; b) durch Aufnahme in die Riste der Arbeitsnachweise.

3. Die Prinzipalmitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, nur solche Gehilfen in Arbeit zu nehmen, die nachweislich aus tariffreien Buchdruckereien kommen, und die Gehilfenmitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, nur in tariffreien Buchdruckereien zu arbeiten.

4. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt bei Prinzipalen und Gehilfen: a) durch Austrittserklärung, b) durch Ausschluß seitens des Tarifamtes.

Ausschluß erfolgt bei absichtlicher Nichtbefolgung der von den Organen der Tarifgemeinschaft getroffenen Anordnungen und Entscheidungen.

## VII.

# Organe zur Festsetzung und Durchführung des Tarifes.

### § 83.

Als Organ zur Festsetzung des Tarifes ist ein Ausschuss berufen, der aus dem im § 93 näher bezeichneten Kreise je ein Prinzipal- und ein Gehilfenmitglied, die am Kreisvororte wohnen müssen, mittels getrennter Urabstimmung gewählt wird. Gleichzeitig ist für diese ordentlichen Mitglieder je ein Stellvertreter, der am Kreisvororte wohnen muß, und je ein zweiter Stellvertreter, der nicht am Kreisvororte wohnen darf, in derselben Weise zu wählen. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Tarifgemeinschaft.

Vorliegende des Tarifausschusses sind die beiden Vorsitzenden des Tarifamtes, die ebenfalls Sitz und Stimme im Tarifausschusse haben.

Der „Deutsche Buchdrucker-Verein“ und der „Verband der Deutschen Buchdrucker“ sind berechtigt, je drei Mitglieder mit beratender und beschließender Stimme in den Ausschuss zu entsenden, so daß demselben 16 Prinzipale und 16 Gehilfen als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Dieser Ausschuss führt den Namen: Tarifausschuss der Deutschen Buchdrucker.

### § 84.

Die Mitglieder des Tarifausschusses werden für die Dauer der Tarifperiode gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Verzieht ein Mitglied des Tarifausschusses aus dem von ihm vertretenen Kreise, so erlischt sein Mandat, und es hat für den Rest der betreffenden Amtsperiode dessen erster bzw. zweiter Stellvertreter einzutreten; wenn auch diese nicht mehr vorhanden sind, hat eine Neuwahl stattzufinden. Das gleiche hat zu geschehen im Todesfalle, bei Amtsniederlegung oder bei dauerndem Berufswechsel.

### § 85.

Die Tätigkeit des Tarifausschusses erstreckt sich auf die Beratung und Festsetzung des Tarifes sowie auf die Beratung und Beschlussfassung von Maßnahmen zur Durchführung des Tarifes. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, in welcher jedoch sowohl von der einen wie von der anderen Partei vier Stimmen enthalten sein müssen.

### § 86.

Die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses sowie die Vermittelung des Verkehrs der Tarifkontrahenten untereinander behufs Aufrechterhaltung und Durchführung des festgestellten Tarifes liegt dem Tarifamte der Deutschen Buchdrucker ob. Den Sitz des Tarifamtes bestimmt der Tarifausschuss, und zwar stets für die laufende Tarifperiode. Für die Tarifperiode 1907 bis 1911 ist Berlin als Vorort gewählt. Das Tarifamt besteht aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen, ferner aus einem Juristen als ordentlichen Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu ernennen, die in Behinderungsfällen für die ordentlichen Mitglieder einzutreten haben.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter des Tarifamtes sowie die Wahl je eines Prinzipals- und je eines Gehilfenvorstehenden sowie je eines Stellvertreters derselben erfolgt durch den Tarifausschuss, und zwar für die Dauer der jeweiligen Tarifperiode.

Die Amtsdauer der Mitglieder ist eine fünfjährige. Wiederwahl ist statthaft.

Bei Amtsniederlegung oder Ausscheiden der Mitglieder steht dem Tarifamte das Recht der Adoption zu.

Die Wahl des Juristen erfolgt für das Jahr 1907 durch den Tarifausschuss; in den Jahren, in welchen der Tarifausschuss nicht zusammentritt, erfolgt die Wahl durch

das Tarifamt. Kommt eine Wahl des Juristen im Tarifamte nicht zustande, so hat der Tarifausschuss zu entscheiden; kommt auch hier keine Wahl zustande, so soll der Jurist vom Vorsitzenden der Gewerbe-Deputation des Magistrats zu Berlin ernannt werden.

Außerdem sind der „Deutsche Buchdrucker-Verein“ und der „Verband der Deutschen Buchdrucker“ berechtigt, je zwei Mitglieder mit beratender und beschließender Stimme in das Tarifamt zu entsenden.

### § 87.

Das Tarifamt hat die folgenden Obliegenheiten:

1. Die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses;
2. Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen;
3. die Aufstellung und alljährliche Veröffentlichung eines Verzeichnisses der tariffreien Firmen;
4. die Anordnung von Maßnahmen (§ 85) zur Anerkennung und allgemeinen Durchführung des Tarifes;
5. die Vornahme statistischer Erhebungen über die Lohn-, Lehrlings- und Lebensverhältnisse an den einzelnen Druckorten und die Berichterstattung über die angestellten Ermittlungen;
6. die Vermittelung zwischen Prinzipalen und Gehilfen in allen Tarifangelegenheiten (soweit nicht die im § 89 vorgesehenen Kreisämter oder die im § 91 vorgesehenen Schiedsgerichte in Betracht kommen), nachdem die vermittelnde Tätigkeit der am Vororte der betreffenden Kreise ansässigen Mitglieder des Tarifausschusses erfolglos war;
7. die attemmäßige Führung und Ordnung aller bei ihm eingehenden, den Tarif betreffenden Schriftstücke sowie die Fortführung des Tarifkommentars;
8. die Errichtung von Kreisämtern, Ehrengerichten, Schiedsgerichten und Arbeitsnachweisen an den verschiedenen Druckorten sowie die Aufstellung einer einheitlichen Geschäftsordnung für dieselben;
9. die Ausschreibung der Wahlen der Vertreter und Stellvertreter zum Tarifausschuss;
10. die Entgegennahme der Abänderungsanträge zum Tarife, die Einberufung des Tarifausschusses und Erledigung aller den Tarif betreffenden Angelegenheiten.

### § 88.

Das Tarifamt fasst seine Beschlüsse selbständig nach einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung, welche ebenso wie die Anstellung etwaiger Beamter vom Tarifausschuss zu genehmigen ist. (Vergleiche die genehmigte Geschäftsordnung im Anhange.)

### § 89.

In jedem Kreisvororte wird ein Kreisamt errichtet. Dasselbe wird gebildet aus den Kreisvertretern, den ersten und zweiten Stellvertretern derselben und aus den Vorstehenden der im Kreise bestehenden Schiedsgerichte, als ordentlichen Mitgliedern. Vorsitzende des Kreisamtes sind die Kreisvertreter, Stellvertreter und Vorsitzende des ersten Kreisstellvertreter.

Der „Deutsche Buchdrucker-Verein“ und der „Verband der Deutschen Buchdrucker“ sind berechtigt, in jedes Kreisamt je ein Mitglied mit beratender und beschließender Stimme zu entsenden.

Die Kreisämter sind Organe der Tarifgemeinschaft und unterstehen dem Tarifamte. Es liegt denselben die Feststellung der Lokalaufschläge und die Regelung und Erledigung anderer besonderer Angelegenheiten der Kreise ob, welche ihnen von dem Tarifausschuss oder dem Tarifamte zugewiesen werden.

Die Kreisämter fassen ihre Beschlüsse nach der für sie vom Tarifamte aufgestellten Geschäftsordnung.

Erfolgt die Entscheidung eines Kreisamtes mit weniger als Zweidrittelmehrheit, so ist eine Berufung an das Tarifamt zulässig, doch muß diese Berufung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung des Kreisamtes eingereicht sein.

### § 90.

In jedem Kreisvororte besteht ein Ehrengericht. Aufgabe des Ehrengerichtes ist es, Beschwerden gegen Schleuderer im Gewerbe, die an die zuständigen Kreisvertreter zu richten sind, zu untersuchen und darüber dem Tarifamte zu berichten.

Ueber die nach den Berichten der Ehrengerichte zu treffenden Maßnahmen entscheidet das Tarifamt nach Anhörung des Beschuldigten endgültig.

Das Ehrengericht wird gebildet aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen als Mitgliedern. Ferner wählt jede Partei einen Erasmann, der im Falle der Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes eintritt. Dieselben werden von den tariffreien Prinzipalen und Gehilfen der Kreisvororte auf die Dauer der Tarifperiode durch Urabstimmung gewählt. Die Wahlen werden von den Kreisvertretern geleitet.

Die Kreisvertreter gehören dem Ehrengerichte als beratende Mitglieder an.

Der „Deutsche Buchdrucker-Verein“ und der „Verband der Deutschen Buchdrucker“ sind berechtigt, in jedes Ehrengericht je ein Mitglied mit beratender und beschließender Stimme zu entsenden.

### § 91.

Zur Schlichtung der Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse und über Auslegung des Tarifes sowie zur eventuellen Mithilfe bei dem Abschlusse von Vereinbarungen auf Grundlage des Tarifes ist an jedem Kreisvororte ein Schiedsgericht zu errichten. An größeren Druckorten können solche Schiedsgerichte auf Antrag von tariffreien Prinzipalen oder Gehilfen errichtet werden, und steht die Entscheidung hierüber dem Tarifamte zu.

Ein Schiedsgericht besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Prinzipalen und der gleichen Anzahl Gehilfen und aus mindestens je zwei Stellvertretern von jeder Partei. Die Zahl der Mitglieder der Schiedsgerichte bestimmt das Tarifamt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer der Tarifperiode gewählt. Ausschließende Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahlen sind durch Urabstimmung in den tariffreien Druckereien des betreffenden Ortes vorzunehmen. Die Wahl der Prinzipale wird von dem Prinzipal-Kreisvertreter, die Wahl der Gehilfen von dem Gehilfen-Kreisvertreter geleitet.

Das Tarifamt ist befugt, an Orten, an welchen eine Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht zustande kommt, diese Mitglieder selbst zu ernennen oder die Ernennung dem betreffenden Kreisamte zu übertragen.

Der „Deutsche Buchdrucker-Verein“ und der „Verband der Deutschen Buchdrucker“ sind berechtigt, in jedes Schiedsgericht je ein Mitglied mit beratender und beschließender Stimme zu entsenden.

Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, in den vor ein Schiedsgericht gehörigen Fällen das betreffende Schiedsgericht anzurufen.

Die Kosten des einzelnen Streitfalles (z. B. Kosten für Sachverständigen und Zeugengebühren) werden von der unterliegenden Partei getragen.

Die Mitglieder des Tarifausschusses sind in die Schiedsgerichte nicht wählbar, haben aber das Recht, an den Schiedsgerichtssitzungen ihres Kreises, von denen sie in Kenntnis zu setzen sind, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Erfolgt die Entscheidung des Schiedsgerichtes mit weniger als Zweidrittelmehrheit, so ist eine Berufung an das Tarifamt zulässig.

Das Tarifamt fungiert als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Es genügt, daß der Schiedspruch von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und dem Geschäftsführer des Tarifamtes unterschrieben und den Parteien durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird. Ueber Ablehnungsgesuche von Schiedsrichtern im Tarifamte entscheidet das Tarifamt selbständig.

Die nicht Berufungsfähigen Entscheidungen der Schiedsgerichte sowohl als die Entscheidungen des Tarifamtes sind für die unterliegende Partei unbedingt verbindlich.

### § 92.

In allen größeren Druckorten, insbesondere da, wo ein Schiedsgericht besteht, ist ein nach Angabe des Tarifamtes zu verwaltender und dem betreffenden Kreisamte unterstellter Arbeitsnachweis zu errichten, für dessen Verwaltung bis auf weiteres die Bestimmungen im Anhange maßgebend sind. Die Kosten des Arbeitsnachweises werden durch das zuständige Kreisamt geregelt; jedoch soll von der Erhebung besonderer Nachweisgebühren zunächst Abstand genommen werden.

### § 93.

Die Einteilung der Tarifkreise ist folgende:  
Kreis I (Nord), umfassend Hamburger Staatsgebiet, die Elbinseln, Provinz Schlesweg-Holstein und Herzogtum Lauenburg, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Freie Stadt Lübeck und Gebiet, Fürstentum Lübeck;

„ I (Nordwest), umfassend Provinz Hannover (mit Ausschluß der Elbinseln), Großherzogtum Oldenburg (mit Ausschluß der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck), Herzogtum Braunschweig, Freie Stadt Bremen mit Gebiet, Fürstentum Lippe-Schaumburg, Lippe-Dehmold und Pyrmont;

„ II, umfassend die Provinzen Rheinland und Westfalen und Birkenfeld unter Ausschluß der Städte Wehlar und Braunfels;

„ III, umfassend die Provinz Hessen-Nassau, das Fürstentum Waldeck (ohne Pyrmont), das Großherzogtum Hessen und die Städte Wehlar und Braunfels;

„ IVa, umfassend das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden, die Hohenzollernschen Lande und die Pfalz;

„ IVb, umfassend Elsaß-Lothringen;

„ V, umfassend das Königreich Bayern mit Ausnahme der Pfalz;

„ VI, umfassend Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Roburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Kreis jüngere Linie, die Provinz Sachsen und die Herzogtümer Anhalt und Sachsen-Altenburg;

„ VII, umfassend das Königreich Sachsen;

„ VIII, umfassend die Stadt Berlin mit Vororten;

„ IXa, umfassend die Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen;

„ IXb, umfassend die Provinzen Pommern und Brandenburg.

### § 94.

Alle Veröffentlichungen in Sachen des Tarifes erfolgen in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ und dem „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer“. Die Wahl anderer Blätter bleibt dem Tarifamte überlassen, ist jedoch in geeigneter Weise vorher bekannt zu geben.

### § 95.

Der Tarif sowie der Tarifkommentar sind urheberrechtlich Eigentum des Tarifausschusses und können zu dem festgesetzten Preise durch das Tarifamt bezogen wer-

\*) Die bei Inkrafttreten dieses Tarifes am 1. Januar 1907 als tariffrei bisher veröffentlichten Firmen sind Mitglieder der Tarifgemeinschaft, ebenso die bei solchen Firmen beschäftigten Gehilfen.

den. Die hierdurch erwachsenden Einnahmen fließen in die Kasse des Tarifamtes.

### § 96.

Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifes, soweit sie aus Beschlüssen des Tarifamtes resultieren, werden von den tariftreuen Prinzipalen und Gehilfen zu gleichen Teilen getragen. Das Tarifamt zieht dieselben nach vom Tarifausschusse gegebenen Anweisungen ein.

### VIII.

## Gültigkeitsdauer des Tarifes.

### § 97.

Vorstehender Tarif gilt auf die Dauer von fünf Jahren, d. h. vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1911. Wird der Tarif nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf von mindestens vier Prinzipals- oder vier Gehilfenvertretern im Auftrage ihrer Kreise gekündigt, so verlängert er sich stets um ein Jahr, es sei denn, daß in Gemäßheit des § 98 eine längere Dauer neuerdings beschlossen wird.

### § 98.

Ein Antrag auf Abänderung einzelner Teile des Tarifes muß vor Beginn des letzten Halbjahres der Gültigkeitsdauer des vereinbarten Tarifes beim Tarifamte eingereicht sein.

Wird dieser Antrag auf Abänderung des Tarifes von mindestens vier Prinzipals- oder vier Gehilfenvertretern im Auftrage ihrer Kreise eingebracht, so hat das Tarifamt diesen Antrag binnen zwei Wochen zu veröffentlichen und zur Einlegung von Spezialanträgen eine weitere Frist von 1 Monate festzusetzen. Die gestellten Spezialanträge — einzureichen von mindestens vier Prinzipals- oder vier Gehilfenvertretern im Auftrage ihrer Kreise — sind alsdann ebenfalls binnen 14 Tagen zu veröffentlichen. Spätestens 1 Monat darauf hat der Tarifausschuß zur Beratung und Beschlussfassung zusammenzutreten.

Auch das Tarifamt hat das Recht, Abänderungsanträge aufzustellen.

Die beschlossenen Abänderungen treten am darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

## Anhang.

### Geschäftsordnungen der Tariforgane.

#### A.

#### Geschäftsordnung des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker.

(Siehe Abt. VII §§ 83—85.)

#### § 1.

Der Tarifausschuß tritt in Wirksamkeit auf Grund der Abt. VII §§ 83, 84 und 85 des Tarifes. Seine Berufung erfolgt durch das Tarifamt.

#### § 2.

Die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen geschieht durch die beiden Vorsitzenden des Tarifamtes resp. deren Stellvertreter abwechselnd.

#### § 3.

Der Vorsitzende hat bei den Verhandlungen eine Rednerliste zu führen und das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen. Nach angenommenem Schlusse der Debatte haben nur noch die Antragsteller das Wort; doch kann jeder derselben zugunsten eines andern gemeldeten Redners darauf verzichten. Vor Verhandlung des Antrages auf Schluß der Debatte sind die gemeldeten Redner zu verlesen. Sind Redner beider Parteien gemeldet, so erhalten dieselben abwechselnd das Wort.

#### § 4.

Der Tarifausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder von jeder Partei anwesend sind; doch haben bei der Abstimmung nur gleichviel Vertreter der Prinzipale und Gehilfen zu stimmen. Sind von einer Seite mehr Vertreter vorhanden wie von der andern, so hat eine Auslosung stattzufinden.

#### § 5.

Falls ein Mitglied des Tarifausschusses durch triftige Gründe verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, so hat der erste bzw. zweite Stellvertreter für ihn einzutreten. Etwasige Behinderungen sind dem Tarifamte mitzuteilen.

#### § 6.

Den Verhandlungen des Tarifausschusses sind der jeweils gültige Tarif sowie die zu demselben gemäß Abt. VIII § 98 gestellten Abänderungsanträge zugrunde zu legen, ohne anderweite, aus der Mitte der Körperschaft gestellte Zusatz- oder Abänderungsanträge, die aus der Beratung der vorliegenden Anträge hervorgegangen, auszuschließen. Anträge letzterer Art müssen schriftlich gestellt werden und bedürfen, um zur Beratung zu kommen, der Unterstützung von vier der anwesenden Mitglieder.

#### § 7.

Die Abstimmung erfolgt seitens der stimmberechtigten Mitglieder durch Handaufheben. Bei schriftlichen Abstimmungen ist jedem Mitgliede des Tarifausschusses die zur Beschlussfassung vorliegende Angelegenheit mitzutheilen. Die Abgabe der Stimme hat unverzüglich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Ausschussmitgliedern durch das Tarifamt sofort mitzuteilen.

Schriftlich erfolgt die Abstimmung nur dann, wenn ein Antrag vorliegt, der nach Ermessen der beiden Vorsitzenden nicht bis zur nächsten Sitzung Aufschub erleiden kann.

#### § 8.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag zurückzustellen und zu Anfang der nächsten Sitzung resp. wenn auch hier kein Resultat erzielt wird, am Schlusse der Beratungen zur Abstimmung zu bringen. Tritt dann wieder Stimmengleichheit ein, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit, doch müssen sowohl von der einen wie von der andern Partei vier Mitglieder zugestimmt haben. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind einer zweiten Lesung zu unterwerfen.

#### § 9.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungen zu konstatieren hat. Jedem Mitgliede des Tarifausschusses ist ein solches Protokoll in zwei Exemplaren zuzustellen.

#### § 10.

Die endgültig gefassten Beschlüsse sind vom Tarifamte zu registrieren und gemäß Abt. VIII § 98 des Tarifes in Kraft zu setzen.

#### § 11.

Das Verhandlungs- und Beschlusprotokoll ist von den Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### B.

#### Geschäftsordnung des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker.

(Siehe Abt. VII § 86—88.)

#### § 1.

Die Führung der Geschäfte des Tarifamtes geschieht durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam, während die Leitung der Verhandlungen durch die Vorsitzenden resp. deren Stellvertreter abwechselnd erfolgt.

In denjenigen Fällen, in denen das Tarifamt als Berufungsinstanz der Schiedsgerichte fungiert, führt der Jurist den Vorsitz.

#### § 2.

Der Vorsitzende hat bei den Verhandlungen eine Rednerliste zu führen und das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen. Nach angenommenem Schlusse der Debatte haben nur noch die Antragsteller das Wort.

#### § 3.

Das Tarifamt ist beschlußfähig, wenn, abgesehen von den Vertretern der Vereine, mindestens zwei Mitglieder von jeder Partei anwesend sind. Bei Abstimmungen ist nur eine gleiche Vertretung beider Parteien (der Prinzipale und Gehilfen) statthaft. Sind von einer Seite mehr Vertreter vorhanden wie von der andern, so hat eine Auslosung stattzufinden.

#### § 4.

Ist ein Mitglied des Tarifamtes verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist dies dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen, welcher dann den Stellvertreter einzuberufen hat. Mitteilungen dieser Art sind von den Prinzipalen an den Prinzipalvorsitzenden, von den Gehilfen an den Gehilfenvorsitzenden zu richten.

Die Sitzungen des Tarifamtes werden von den Vorsitzenden nach Bedürfnis oder auf Antrag von je zwei Mitgliedern des Tarifamtes einberufen, in dringenden Fällen innerhalb 24 Stunden. In letzterem Falle sind zur Vorjorge die Stellvertreter gleichfalls einzuladen.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind zu jeder Sitzung mit einzuladen und nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Behinderung eines Mitgliedes des Tarifamtes bei seiner schiedsgerichtlichen Tätigkeit hat sein Stellvertreter einzutreten.

#### § 5.

Die Zuständigkeit des Tarifamtes erstreckt sich auf alle Teile des Tarifes. Die Entscheidung des Tarifamtes ist endgültig.

Anträge auf Grund der Abt. VII § 87 Ziffer 4 und 6 sind die Vorsitzenden befugt, selbständig zu erledigen. Wollige Uebereinstimmung der Vorsitzenden ist hierbei vorausgesetzt. Zwecks Kenntnissnahme und Protokollierung ist jedoch in der nächsten Sitzung des Tarifamtes hiervon Mitteilung zu machen.

#### § 6.

Die Abstimmung erfolgt seitens der stimmberechtigten Mitglieder durch Handaufheben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 7.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie die Abstimmungen zu konstatieren hat. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### C.

#### Geschäftsordnung für die Kreisämter.

(Siehe Abt. VII § 89.)

#### § 1.

Die Führung der Geschäfte des Kreisamtes geschieht durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam, während die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen durch die beiden Vorsitzenden resp. deren Stellvertreter abwechselnd erfolgt.

#### § 2.

Der Vorsitzende hat bei den Verhandlungen eine Rednerliste zu führen und das Wort nach der Reihen-

folge der Anmeldung zu erteilen. Nach angenommenem Schlusse der Debatte haben nur noch die Antragsteller das Wort.

#### § 3.

Das Kreisamt ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder von jeder Partei anwesend sind. Bei Abstimmungen ist nur eine gleiche Vertretung beider Parteien (der Prinzipale und Gehilfen) statthaft. Sind von der einen Partei mehr Vertreter vorhanden wie von der andern, so hat eine Auslosung stattzufinden.

#### § 4.

Ist ein Mitglied des Kreisamtes verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist dies dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen, welcher letzterer dann den Stellvertreter einzuberufen hat.

Mitteilungen dieser Art sind von den Prinzipalen an den Prinzipalvorsitzenden, von den Gehilfen an den Gehilfenvorsitzenden zu richten.

#### § 5.

Die Sitzungen des Kreisamtes werden von den Vorsitzenden nach Bedürfnis oder auf Antrag von je zwei Mitgliedern des Kreisamtes einberufen.

#### § 6.

Die Abstimmung erfolgt seitens der stimmberechtigten Mitglieder durch Handaufheben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, jedoch ist dann eine Berufung an das Tarifamt zulässig.

#### § 7.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die gestellten Anträge, die darauf gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie die Abstimmungen zu konstatieren hat.

Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift desselben ist dem Tarifamte zuzustellen.

#### D.

#### Geschäftsordnung für die Ehrengerichte.

(Siehe Abt. VII § 90 des Tarifes.)

#### § 1.

Die Mitglieder des Ehrengerichtes wählen aus ihrer Mitte als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter je einen Prinzipal sowie als Schriftführer und als dessen Stellvertreter je einen Gehilfen. Die Führung der Geschäfte des Ehrengerichtes sowie die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter ob. Das Ehrengericht konstituiert sich alljährlich in seiner ersten Jahrsitzung.

#### § 2.

Der Vorsitzende hat bei den Verhandlungen eine Rednerliste zu führen und das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen.

#### § 3.

Das Ehrengericht ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder von jeder Partei anwesend sind. Bei Abstimmungen ist nur eine gleiche Vertretung beider Parteien (der Prinzipale und Gehilfen) statthaft; sind von der einen Partei mehr Vertreter vorhanden wie von der andern, so hat eine Auslosung stattzufinden.

#### § 4.

Ist ein Mitglied des Ehrengerichtes verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist dies dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen, welcher letzterer dann den Stellvertreter einzuberufen hat.

Mitteilungen dieser Art sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Sitzungen des Ehrengerichtes werden von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis einberufen oder auf Antrag der Kreisvertreter oder zweier Mitglieder des Ehrengerichtes.

#### § 5.

Bei Einreichung des Gutachtens, welches dem Tarifamte mit möglichst ausführlicher Begründung sofort bekannt zu geben ist, muß auch angegeben sein, mit welcher Stimmzahl das Gutachten zur Annahme gelangte.

#### § 6.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Tarifamt. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Tarifamte möglichst sofort einzureichen ist.

#### E.

#### Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte.

(Siehe Abt. VII § 91.)

#### § 1.

Das Schiedsgericht konstituiert sich durch Wahl eines Prinzipals- und eines Gehilfenvorsitzenden sowie je eines Schriftführers, und zwar alljährlich in der ersten Jahrsitzung.

Die Vorsitzenden haben von Sitzung zu Sitzung wechselnd die Verhandlungen zu leiten und die Geschäfte des Schiedsgerichtes gemeinsam zu besorgen.

Ist der Vorsitzende verhindert, einer Sitzung des Schiedsgerichtes beizuwohnen, so haben die anwesenden Mitglieder der für die betreffende Sitzung zum Vorsteher berechtigten Gruppe aus ihrer Mitte ein andres Mitglied mit der Leitung zu betrauen.

#### § 2.

Klagen sind seitens der Prinzipale bei dem Prinzipalvorsitzenden, seitens der Gehilfen bei dem Gehilfenvorsitzenden schriftlich und mit Begründung einzureichen. Die

eingegangenen Klagen sind sofort nach Eingang von dem Prinzipalvorsitzenden dem Gehilfenvorsitzenden und umgekehrt mitzuteilen.

**§ 3.**

Das Schiedsgericht tritt, soweit Klagen vorliegen, monatlich zweimal, auf Verlangen der Kreisvertreter oder in besonderen Fällen, möglichst sofort, spätestens innerhalb 48 Stunden zusammen.

Den Mitgliedern sind seitens der Vorsitzenden bei der Einladung die zu verhandelnden Streitfälle bekannt zu geben.

Ist ein Mitglied am Erscheinen behindert, so hat es dies sofort einem der Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende beruft alsdann den betreffenden Stellvertreter.

Die Sitzungen des Schiedsgerichtes sind, soweit sie sich auf die Beweisaufnahme und den Schiedsspruch erstrecken, für die Beteiligten öffentlich. Die Beratung und Abstimmung erfolgt nicht öffentlich.

**§ 4.**

Den beiden Vorsitzenden steht die gemeinsame Schlichtung abhängig gemachter Klagen im Wege der persönlichen Vermittelung, also ohne Schiedsspruch zu. Dieselben haben über derartige Fälle in der nächsten Sitzung des Schiedsgerichtes Bericht zu erstatten. Den Kreisvertretern ist hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen.

**§ 5.**

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder jeder Gruppe an der Sitzung teilnehmen. In der Abstimmung darf sich immer nur eine gleiche Anzahl von Prinzipalen und Gehilfen beteiligen. Die überflüssigen Mitglieder der Prinzipale resp. Gehilfen sind von der betreffenden Gruppe auszuschließen und haben nur beratende Stimme.

Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind den Parteien und dem Tarifamt schriftlich und von beiden Vorsitzenden unterzeichnet zu übersenden.

**§ 6.**

In Streitfällen, welche Mitglieder des Schiedsgerichtes betreffen, dürfen diese Mitglieder nicht mitwirken.

**§ 7.**

Die Leiter sind Ehrenämter. Die Gehilfen erhalten für jede Sitzung, der sie beizuhören, Entschädigung etwaiger Reisekosten und Zeiterlösnisse. Die Höhe der letzteren ist durch die Schiedsgerichte in der ersten Jahressitzung festzusetzen. Eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft. Diese Vergütungen und Entschädigungen sind von den zuständigen Kreisämtern zu zahlen, also nicht etwa von der unterliegenden Partei zu tragen.

Diese Bestimmungen gilt auch für das Tarifamt als Berufungsinstitut.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Urträge, die Abstimmungen und Entscheidungen ersichtlich zu machen hat. Das Protokoll ist von beiden Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**F.**

**Bestimmungen für die Arbeitsnachweise.**

(Siehe Abt. VII § 92.)

**Organisatorische Bestimmungen.**

**§ 1.**

Jedem Arbeitsnachweise ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, dessen Begrenzung auf Vorschlag der Kreisämter dem Tarifamt überlassen ist. Ueber diesen Bezirk hinausreichende Vermittelungen von Arbeitslosen dürfen nur auf Veranlassung der Zentralstelle des Kreisamtes erfolgen.

Der Arbeitsnachweis am Orte des Tarifamtes, oder nach Bestimmung des Tarifamtes der Arbeitsnachweis eines anderen Ortes des betreffenden Tarifamtes, ist als Zentralstelle für die ihm zugewiesenen Arbeitsnachweise anzusehen. Offene Stellen und Konditionsangebote sind seitens der Verwalter der einzelnen Arbeitsnachweise des Kreisamtes rechtzeitig der Kreiszentralstelle mitzuteilen, die Angebot und Nachfrage in ihrem Bezirk zu regeln hat.

Die bisher bestehenden Arbeitsnachweise umfassen: (Die Biffer hinter der Ortsbezeichnung der Nachweise bezeichnen den Tarifkreis, zu welchem der Nachweis gehört. — Die festbedingten Bestimmungen geben die Kreiszentralstellen an.)

Altenburg (6): Herzogtum Sachsen-Altenburg und die Fürstentümer Meißn.

Augsburg (5): Der Kreis Schwaben.

Barmen (2): Kreise Barmen, Elberfeld, Rempe, Remscheid, Solingen und Schwelm.

Berlin (3): Stadt Berlin und Vorort.

Bielefeld (2): Kreise Minden, Lübbecke und Herford.

Bielefeld (Stadt und Land), Halle i. V. und Wiedensbrück, Baberhorn, Biren, Hötzer und Warburg.

Brandenburg a. S. (9): Reg.-Bez. Potsdam.

Braunschweig (1 Nordwest): Herzogtum Braunschweig.

Bremen (1 Nordwest): Stadt und das Staatsgebiet Bremen, die Regierungsbezirke Aurich und Stade der Provinz Hannover und das Großherzogtum Oldenburg.

Breslau (9a): Provinz Schlesien.

Chemnitz (7): Kreisoberhauptmannschaften Chemnitz und Zwickau.

Darmstadt (3): Provinz Starkenburg.

Düsseldorf (6): Herzogtum Anhalt.

Dortmund (2): Kreise Bochum (Stadt und Land) und Gelsenkirchen (Stadt und Land), Dortmund (Stadt und Land), Hörde, Soest und Lippstadt.

Dresden (7): Kreisoberhauptmannschaften Bautzen und Dresden.

Düsseldorf (2): Kreis Düsseldorf (Stadt und Land).

Essen (2): Kreise Essen (Stadt und Land), Mettmann (Stadt), Mülheim (Ruhr), Ruhrort und Oberhausen (Stadt).

Frankfurt a. M. (3): Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., Ober-Taunuskreis, die Kreise Höchst a. M., Usingen und Dillenburg (Dillkreis); Stadt- und Landkreis Hanau, die Kreise Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Gersfeld und Hünfeld; Provinz Oberhessen und Kreis Offenbach a. M.; Wehr.

Frankfurt a. O. (9b): Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Freiburg i. B. (4a): Stadt Freiburg und Baden südlich bis Karlsruhe.

Gotha (6): Herzogtum Sachsen-Rothburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Hagen (2): Kreise Hunsberg, Brilon, Meschede und Hamm (Stadt und Land), Wittgenstein, Siegen, Olpe und Mena, Hagen (Stadt und Land), Iserlohn und Hattingen.

Halle a. S. (6): Reg.-Bez. Merseburg außer Stadt Naumburg a. S.

Hamburg (1 Nord): Stadt und das Staatsgebiet Hamburg, sowie die Städte Altona und Wandsbek.

Hannover (1 Nordwest): Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim und die Fürstentümer Lüneburg, Verden (1 Nordwest); Regierungsbezirk Hildesheim.

Jena (6): Großherzogtum Sachsen-Weimar, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Karlsruhe (4a): Stadt Karlsruhe und Baden nördlich davon, die Rheinpfalz.

Kassel (3): Stadt- und Landkreis Kassel, die Kreise Eschwege, Frankenberg, Friljar, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Kirchhain, Warburg a. R., Wolfungen, Ringeln, Rotenburg, Schmalkalden, Wigenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain; der Kreis Hertenkopf; das Fürstentum Waldeck.

Kiel (1 Nord): Schleswig-Holstein.

Köln a. Rh. (2): Kreise Köln-Meien (Stadt und Land), Bergheim, Bonn (Stadt und Land), Eschwegen, Rheinbach, Gummersbach, Siegburg, Waldbröl, Wülfrath-Meien (Stadt und Land), Wipperfurth, Lachen (Stadt und Land), Cuxen, Montjoie, Erletern, Jülich, Gelsenkirchen, Heinsberg, Düren, Schleiden und Malmedy.

Königsberg i. Pr. (9a): Provinzen Ost- und Westpreußen.

Konstanz (4a): Donaueschingen, Engen, Friedrichshafen, Kappelau, Leutkirch, Markdorf, Meßkirch, Pfullendorf, Hohenfels, Ravensburg, Salem, Saulgau, Engen, Spaichingen, Stockach, Tettnang, Tuttlingen, Uehringen, Wiblingen, Waldshut, Waldsee.

Krefeld (2): Kreise Duisburg (Stadt), Nees, Cleve, Geldern und Miers, Krefeld (Stadt und Land), M.-Gladbach (Stadt und Land), Grevenbroich, Heub und Weiden.

Leipzig (7): Kreisoberhauptmannschaft Leipzig.

Lübeck (1 Nord): Stadt Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Magdeburg (6): Reg.-Bez. Magdeburg.

Mainz (3): Provinz Rheinbesen; Stadt- und Landkreis Wiesbaden, Unter-Taunuskreis, Rheingaukreis, Unter- und Oberlahnkreis, die Kreise St. Goarshausen, Rimburg, Westerburg, Ober- und Unterwesterwald.

Mey (4b).

Mühlhausen i. Elsaß (4b).

München (5): Ober- und Niederbayern und Oberpfalz.

Münster (2): Kreise Münster (Stadt und Land), Barendorf und Beckum, Bidinghausen, Heddinghausen, Herten und Soesfeld, Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg.

Naumburg a. S. (6): Stadt Naumburg und Preuß.-Thüringen.

Nürnberg (5): Die Kreise Mittelfranken und Oberfranken.

Nasen (9a): Provinz Posen.

Saarbrücken (2): Kreise Saarlautern (Stadt und Land) und Kreisnau und Meisenheim sowie das Fürstentum Viandenfeld, St. Goar, Simmeren, Zell und Köchem, Aidenau, Mayen und Arweiler, Neuwied und Vilsenkirchen, Treier (Stadt und Land) und Wittburg, Saarlouis, Saarbrücken, Saarbürg, Werzig, Ottweiler und St. Wendel, Berncastel, Wittlich, Prüm und Daun.

Stettin (9b): Provinz Pommern.

Strasbourg i. E. (4b).

Stuttgart (4a): Württemberg.

Worms a. Rh. (3): Die Rheinpfalz.

Würzburg (6): Kreis Unterfranken.

**§ 3.**

Der Arbeitsnachweis hat nur auf tariffreie Buchdrucker-Arbeitskräfte und nur tariffreien Gehilfen Stellung nachzuweisen. (Siehe auch Abt. VI, § 82, Biffer 1 bis 4.)

**§ 5.**

Die Arbeitsnachweise erhalten einheitliche Blätter durch das Tarifamt. In diese Blätter erfolgt die Eintragung der Stellenfugenden sowie die Nachweisung von Arbeitsgelegenheit nach laufender Nummer und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 13 bis 24.

**§ 6.**

Zur Arbeitsvermittlung bzw. Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit haben sich die Arbeitsnachweise nur der ihnen vom Tarifamt überwiesenen Arbeitskarte zu bedienen.

**§ 7.**

Bei tariflichen Differenzen muß auf gemeinsame Anweisung der beiden Kreisvertreter oder des Tarifamtes

die Vermittelung für die betreffenden Prinzipale oder Gehilfen eingestellt werden, und zwar bis zum ordnungsmäßigen Austrage des Streitfalles. Hierbei muß dem Arbeitsnachweise ungesäumt durch die beiden Kreisvertreter oder das Tarifamt Mitteilung gemacht werden.

Solche Gehilfen, welche bei Streitigkeiten wegen Ein- oder Durchführung des Tarifes, solange dieselben vom Tarifamt nicht als beendet erklärt sind, in den betreffenden Druckerien in Arbeit treten, dürfen auf die vom Tarifamt zu bestimmende Dauer, und zwar mindestens während eines Jahres in die Listen der Arbeitsnachweise behufs Arbeitsvermittlung nicht aufgenommen werden.

**§ 8.**

Die Aufsicht über ordnungsgemäße Verwaltung der Arbeitsnachweise, soweit dieselben sich an den Kreisorten befinden, liegt den Kreisvertretern ob. Für die Arbeitsnachweise an anderen Orten ernannt das Kreisamt die aussichtsfindenden Personen.

Die Mitglieder des Tarifamtes sind jederzeit zur Aufsicht berechtigt.

**§ 9.**

Streitigkeiten, welche infolge der Vermittelung bei den einzelnen Arbeitsnachweisen zwischen Prinzipalen und Gehilfen ausbrechen, unterliegen nach Anordnung der Kreisvertreter der Entscheidung des Tarifamtes. Die Entscheidung des Tarifamtes ist endgültig.

**§ 10.**

Beschwerden gegen die Verwaltung eines Arbeitsnachweises an Sige eines Kreisamtes sind prinzipalseitig an den Prinzipal, gehilfenseitig an den Gehilfenvorsitzenden zu richten. Handelt es sich um die Verwaltung des Arbeitsnachweises einer Druckerei, die nicht Sige eines Kreisamtes ist, so ist die Beschwerde seitens der betreffenden Parteien zunächst an den mit der Aufsicht des Arbeitsnachweises betrauten Prinzipal bzw. Gehilfen am Orte zu richten, alsdann an die Vorsitzenden des Kreisamtes. Ueber die Beschwerde sache zu entscheiden ist das Recht der beiden mit der Aufsicht Betrauten bzw. in zweiter Instanz der beiden Vorsitzenden des Kreisamtes. Können auch diese über den Entscheid sich nicht einigen, dann entscheidet das Tarifamt endgültig.

Dem Tarifamt ist von allen eingelaufenen Beschwerden durch die Kreisämter Kenntnis zu geben.

**§ 11.**

Die Kostenbedeckung der Arbeitsnachweise regeln die Kreisämter, ein jedes für seinen Kreis. Die Vererbung der Arbeitsnachweise erfolgt bis auf weiteres kostenfrei.

**§ 12.**

Das Tarifamt als Zentrale unter den Arbeitsnachweisen. Die Verwalter sämtlicher Arbeitsnachweise sind im Besitze von Meldekarten, die als Kopie der Karte an Sonn- und Feiertagen dem Tarifamt zu geben sind. Aus diesen Meldekarten müssen etwaige offene Stellen, sowie die Zahl der auf dem betreffenden Nachweise vorhandenen Seher und Drucker zu ersehen sein.

Den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage der einzelnen Arbeitsnachweise übernimmt nach diesen wöchentlichen Meldungen auf dem schnellsten Wege das Tarifamt, sofern die Kreiszentralstelle nicht bereits hierzu in stande war.

Ueber den Stand der Arbeitslosenziffer und die Zahl der vermittelten Arbeitslosen erstattet das Tarifamt fortgesetzte Vierteljahrsberichte in den amtlichen Organen der Tarifgemeinschaft.

Vermittelung von Arbeitslosen in offene Stellen.

**§ 13.**

Die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit geschieht nur durch den nächstgelegenen Arbeitsnachweis.

**§ 14.**

Bei der Vermittelung von Arbeitskräften ist nach der Reihenfolge der erfolgten Anmeldung zu verfahren. Ein Abweichen hiervon ist dem Verwalter nur gestattet, wenn es sich um Zuweisung von Arbeitskräften für Spezialarbeiten handelt, und wenn der nach der Liste zunächst Unterzubringende den gestellten Anforderungen nachweislich nicht gerecht werden kann. Die Zuweisung bereits früher beschäftigter und auf dem Arbeitsnachweise eingetragener Gehilfen hat auf Verlangen der Firmen durch den Nachweis zu erfolgen.

**§ 15.**

Gehilfen, welche anderweitig als vom Arbeitsnachweise Konditionen erhalten, haben dies sofort schriftlich oder mündlich dem Verwalter unter Mitreichung ihrer Meldekarte anzuzeigen, andernfalls haben sie zu gewärtigen, daß sie bei wiedererwerbender Arbeitslosigkeit nicht zur Eintragung kommen.

**§ 16.**

Zureisende Gehilfe werden nach erfolgter Anmeldung beim Arbeitsnachweise unter den gleichen Bedingungen vermittelt wie die übrigen Arbeitslosen. (S. aber § 19.)

**§ 17.**

Jeder beim Arbeitsnachweise Angemeldete ist verpflichtet, die ihm vom Verwalter angewiesene Kondition anzunehmen, ausgenommen wenn diese seinen Fähigkeiten offenbar nicht entspricht. Zur Konditionsannahme nach außerhalb kann ein Gehilfe, sofern er Familienernährer ist, nicht gezwungen werden.

Bei Konditionsangeboten von Firmen derjenigen Orte, an denen ein Arbeitsnachweis nicht besteht, ist seitens der Firmen die ungefähre Dauer der Kondition anzugeben; dauert die letztere bis zu zwei Wochen, so ist der betreffende Prinzipal verpflichtet, die Ein- und Rückfahrt

dritter Klasse zu entschädigen; der Betrag für die Hin-  
fahrt ist dem Arbeitsnachweise vor Ueberweisung des  
Gehilfen zugustellen. Dauert die Kondition länger als  
zwei und bis zu vier Wochen, dann ist dem Gehilfen  
nur die Hin- und Rückfahrt zu entschädigen.

§ 18.

Hat eine Kondition nur sechs Tage und darunter ge-  
dauert, so bleibt der Betreffende im Besitze seiner bis-  
herigen Melde-Nummer; hat eine Kondition länger als  
eine, jedoch nicht über drei Wochen gedauert, so rückt der  
selbe wieder Melde-Nummer in die Mitte der eingetragenen  
Arbeitslosen, vorausgesetzt, daß in beiden Fällen die  
Stellung nicht freiwillig aufgegeben oder die Entlassung  
aus grober Pflichtverletzung erfolgt ist. Hierüber hat sich  
der betreffende Gehilfe durch das vorgeschriebene For-  
mular auszuweisen.

Derjenige Gehilfe, der sich innerhalb einer Woche vom  
Arbeitsausstritte an gerechnet krank meldet, wird in der  
Liste der Arbeitslosen gestrichen und rechnet die Arbeits-  
losigkeit erst wieder vom Tage der Genesung an. War ein  
Gehilfe nur eine Woche krank, so erhält er seine  
Nummer wieder zurück; war er bis zu vier Wochen krank,  
so kommt er in die Mitte der eingetragenen Arbeitslosen;  
war er über vier Wochen krank, so hat er keinen Anspruch  
auf eine Vergünstigung und erhält die laufende Nummer  
der Melde-Karte.

Bei unterlassener Abmeldung und bei solchen sich  
Melde-Nummer, die ihre letzte Kondition ohne Vermittlung  
des Arbeitsnachweises erhielten, fallen diese Vergünsti-  
gungen fort.

§ 19.

Auf die Reise gehende Gehilfen erhalten vom zustän-  
digen Arbeitsnachweise eine Reisekarte, mit welcher sie  
sich bei jedem Arbeitsnachweise ausweisen und dort ihre  
Eintragung bewirken lassen können; für die Reihenfolge  
der Eintragung ist der Tag des Beginns der Arbeits-  
losigkeit maßgebend. Die Reisekarte bleibt in Verwahrung  
des aufgesuchten Nachweises. Hat die Kondition unter  
nur bis sechs Tage gedauert und will der Inhaber der  
Karte wieder abreisen, so ist ihm die Karte unverändert  
wieder auszuhandigen; hat die Kondition länger als  
zwei Wochen gedauert, so ist bei der Abreise eine neue  
Karte auszustellen und der Beginn der erneuten Arbeits-  
losigkeit anzugeben. (Im übrigen siehe §§ 16 bis 18.)

§ 20.

Solche Gehilfen, die nachweislich wegen Unbrauchbar-  
keit wiederholt zur Entlassung gekommen sind, können

von einer Vermittlung durch den Arbeitsnachweis aus-  
geschlossen werden. Hierunter sind nicht solche Gehilfen  
zu verstehen, die vielleicht wegen hohen Alters oder  
wegen sonstiger körperlicher Gebrechen den tariflichen  
Anforderungen nicht mehr genügen können; für diese hat  
der Tarifausschuß die Zulassung von tariflichen Aus-  
nahmefällen zugelassen, über die auf Antrag der be-  
treffenden Gehilfen in erster Linie die Kreisvertreter zu  
bestimmen haben.

### Unterbringung gemäßigter Gehilfen.

§ 21.

Außer der Reihe, und zwar in erster Linie, werden  
untergebracht diejenigen Gehilfen, welche durch ihr  
Eintreten für den Tarif arbeitslos wurden, und zwar zunächst  
durch die Arbeitsnachweise des betreffenden Tarifkreises.  
Die Vormerkung derselben bei den Arbeitsnachweisen  
erfolgt nur durch gemeinsame Anweisung der Kreisver-  
treter oder durch das Tarifamt. Eine solche Vergünstigung  
dürfen auch die Schlichtergerichte auf ergangenen Klage-  
antrag zusprechen; hierzu bedarf es der Zustimmung der  
beiden Kreisvertreter, die dann die Vormerkung selbst  
bewirken.

Dauert die vermittelte oder selbst erlangte Kondition  
ohne Verfallsdatum des Gehilfen unter vier Wochen, so  
rückt derselbe nach einmal an die erste Stelle der Arbeits-  
losensliste; bei wiederholter Meldung erfolgt die Ein-  
tragung nur nach laufender Nummer.

Solche vorgenannten Arbeitslosen, die gewillt sind, vom  
Orte abzureisen, erhalten eine Ausweiskarte, mit welcher  
sie sich bei jedem Arbeitsnachweise ausweisen und die  
Rechte des vorstehenden Absatzes beanspruchen können.

Die Ausweiskarte ist dem sich damit Ausweisenden  
abzuverlangen und bleibt in Verwahrung des Nachweises.  
Der Inhaber der Karte hat aber Anspruch auf Heraus-  
gabe derselben, wenn die Kondition unter vier Wochen  
gedauert hat, oder wenn er abreisen und sich bei einem  
andern Arbeitsnachweise vormerken lassen will. Darüber,  
daß er die vermittelte Kondition vor Ablauf von vier  
Wochen nicht freiwillig aufgegeben, hat sich der Gemä-  
ßregelte auszuweisen (§ 18.).

Dauert die Kondition länger als vier Wochen, dann  
hat der Verwalter des Nachweises die betreffenden Karten  
zu sammeln und vierteljährlich an das Tarifamt zurück-  
zugeben.

Meldet sich der Inhaber einer solchen Karte nicht  
innerhalb vier Wochen (vom Tage der Ausfertigung an)  
bei einem der Nachweise, so gilt die Karte als erloschen.

### Anmeldung beim Arbeitsnachweise.

§ 22.

Jeder Gehilfe ist im eigenen Interesse verpflichtet, sich  
bei eingetretener Arbeitslosigkeit sofort bei dem Ver-  
walter zu melden, welcher die Eintragung in das Arbeits-  
losensbuch nach der Reihenfolge der Meldungen zu  
bewirken und dem sich Meldenden eine Melde-Karte aus-  
zuhändigen hat. Letztere ist bei erfolgter Vermittlung  
dem Arbeitsnachweise abzugeben, und ist von letzterem an  
den Verwalter einzufangen, sobald der Eintritt einer  
Stellung ohne Vermittlung des Nachweises erfolgt ist.  
Sowohl bei mündlicher als bei schriftlicher Anmeldung  
ist der Nachweis zu erbringen, daß die letzte Stellung  
eine tarifreine war. (§. auch § 3.)

Die Eintragung erfolgt am ersten Tage der Kon-  
ditionslosigkeit, und nicht bereits während der Klin-  
digungszeit.

Die Anmeldung des Arbeitslosen darf nur bei einem  
Arbeitsnachweise erfolgen, und zwar in seinem Kon-  
ditionsorte bzw. bei demjenigen Arbeitsnachweise, der  
seinem letzten Konditionsorte zunächst gelegen ist.

Zureisende Gehilfen haben sich bei ihrer Anmeldung  
durch die Reisekarte auszuweisen.

§ 23.

Jeder Arbeitslose hat spätestens innerhalb 14 Tagen  
der Dauer seiner Arbeitslosigkeit von neuem die Anmel-  
dung beim Nachweise unter Vorzeigung seiner Melde-Karte  
zu bewirken; unterläßt er dies, erfolgt Streichung aus  
der Liste der Arbeitslosen. Nicht am Tage eines Nach-  
weises Wohnende haben bei dieser Anmeldung nur die  
Nummer ihrer Melde-Karte anzugeben.

§ 24.

Prinzipale und Gehilfen, welche den vorstehenden  
Bestimmungen nicht nachkommen, sind auf gemeinsame  
Anweisung der beiden Kreisvertreter oder des Tarifamtes  
von der Benutzung des Arbeitsnachweises bis auf weiteres  
auszuschließen.

§ 25.

Das Tarifamt ist jederzeit berechtigt, eine Veränderung  
der Bestimmungen für die Arbeitsnachweise herbeizu-  
führen, und dieselbe nach vorheriger Befamntgabe in den  
amtlichen Organen (§ 94 des Tarifes) in Kraft zu setzen.

## Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorferstraße 13, I.

### Bekanntmachung.

Bei Konditionsangeboten im Inlande wie im  
Auslande haben die Mitglieder im eigenen Interesse  
unter allen Umständen bei den zuständigen Ver-  
bandsfunktionären Erkundigungen über die tariflichen  
Verhältnisse einzuziehen. Im Unterlassungsfalle haben  
die Betreffenden die hieraus entstehenden Kon-  
sequenzen sich selbst zuzuschreiben. — Bei Kon-  
ditionsangeboten nach dem Auslande sind An-  
fragen an die Zentralverwaltungen zu richten, und  
zwar für:

Deutsche Schweiz: J. Schlumpf, Bern, Speicher-  
gasse 29.

Französische Schweiz: Marius Corbaz, Lausanne,  
Rue de Tunnel 1.

Italienische Schweiz: Comitato centrale della  
Federazione Ticinese fra i Lavoratori del Libro,  
Lugano, Camera del Lavoro.

Oesterreich: F. Reifmüller, Wien VII/1, Ziegler-  
gasse 25.

Ungarn: Julius Peidl, Redakteur der „Typographia“,  
Budapest VI, Hunyadi-ter 3, I.

Kroatien: Ludwig Wieser, Präsident des Kroa-  
tischen Buchdruckervereins, Agram, Primorska  
ulica 2.

Serbien: Milan Milicevic, Belgrad, Kaiserin Miliza-  
gasse 3.

Bulgarien: St. Jakimoff, Sophia, Staatsdruckerei.

Rumänien: G. Jonescu, Bukarest, Boulevard Carol I.  
Nr. 1 (Bursa Muncel).

Bosnien: Franz Stepanek, Sarajevo, Buchdruckerei  
„Bosnische Post“.

Italien: Comitato centrale della Federazione Italiana  
dei Lavoratori del Libro, Milano (Camera del Lavoro),  
Via Crocifisso 15.

Frankreich: A. Keufer, Paris 6e, Rue de Savoie 20.

Luxemburg: W. Bastendorff, Luxemburg, Philipp-  
strasse 7.

Belgien: W. Sarhage, Bruxelles, Place de la  
Duchesse 6.

Holland: P. Hols, Amsterdam, Bloemstraat 60.

Dänemark: Viktor Petersen, Kopenhagen K., Nybro-  
gade 12.

Norwegen: Ole O. Lion, Kristiania, Storgaden 20.

Schweden: Svenska Typograförbundets Expedition,  
Stockholm, Jakobsgratan 22a.

Finnland: A. Karjalainen, Helsingfors, Siltasaari 6-8.

Berlin. Der Verbandsvorstand.

### Adressenveränderungen.

**Bielefeld.** (Bezirk und Ort.) Vorsitzender (provi-  
sorisch): Walter Benß, Deringhauserstraße 17.

**Bezirk Bittenberg.** Vorsitzender: Otto Wagner,  
Wittenberg (Bezirk Halle), Eichstraße 1c.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen  
sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an  
die beigefügte Adresse zu richten):

In **Wachen** der Seher Jakob Raschet, geb. in Wachen  
1877, ausgel. daf. 1896; war noch nicht Mitglied. —  
Andr. Wilms, Wabertstraße 55.

In **Berlin** der Seher J. Josef Boratimicz, geb.  
in Grono a. Br. 1882, ausgel. daf. 1900; 2. Billy Feuer-  
berg, geb. in Großhörn 1881, ausgel. in Gethsefeld 1898;

3. Max Hoffmann, geb. in Berlin 1854, ausgel. daf.  
1874; 4. Ernst Krämer, geb. in Berlin 1862, ausgel. daf.  
1881; 5. Oskar Metz, geb. in Berlin 1867, ausgel. daf.  
1886; 6. Georg von-Dry, geb. in Charlottenburg 1882,  
ausgel. daf. 1901; 7. Werthold Mühlbach, geb. in Wolz  
1847, ausgel. in Friebeberg (N.-M.) 1866; 8. Otto Volt-  
mann, geb. in Briggwall 1885, ausgel. in Spanbau  
1903; 9. Albert Busky, geb. in Berlin 1864, ausgel.  
daf. 1882; die Drucker 10. Karl Arndt, geb. in Dahme  
1887, ausgel. in Parey a. C. 1903; 11. Otto Klawitter,  
geb. in Potsdam 1871, ausgel. daf. 1889; 12. Emil  
Schimming, geb. in Franz-Buchholz 1874, ausgel. in  
Charlottenburg; außerdem 20 Neuaufnahmen. — Albert  
Maffini, Ritterstraße 88, I.

In **Gottha** der Schweizerdegen Albert Wolf, geb.  
in Neuhütten (Kr. Schwiebus) 1886, ausgel. in Schwiebus  
1904; war noch nicht Mitglied. — In **Mühlhausen**  
(Zähr.) der Seher Ernst Dröbner, geb. in Mühlhausen  
1882, ausgel. daf. 1900; war schon Mitglied. — Hugo  
Langloß in Gottha, Remstädterstraße 4.

In **Nordhausen** die Schweizerdegen I. Thilo Lange,  
geb. in Nordhausen 1885, ausgel. daf. 1904; 2. Rich.  
Lucas, geb. in Nordhausen 1888, ausgel. daf. 1906;  
waren noch nicht Mitglieder. — Rob. Schulze in Sanger-  
hausen, Hüttenstraße 41.

In **Thale** der Seher Karl Klante, geb. in Duedlin-  
burg 1866, ausgel. daf. 1884; war schon Mitglied. —  
Fr. Franke, Hofstraße 9.

In **Elfrit** der Seher Emil Vinde, geb. in Elfrit  
1878, ausgel. daf. 1896; war schon Mitglied. — Franz  
Origat, Garmischstraße 21, II.

In **Wasel** der Seher Max Destreicher, geb. in Dur-  
lach 1879, ausgel. in Wannen 1899; war schon Mit-  
glied. — F. Waß, St. Johannvorstadt 48.

### Veranstaltungskalender.

**Aolda.** Versammlung Sonnabend den 8. Dezember, abends  
8 1/2 Uhr, im Gewerkschaftsraum „Vorwärts“.

**Bayreuth.** Versammlung Freitag den 7. Dezember, abends  
8 Uhr, in der Vereinsbrauerei.

**Bremen.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember, vor-  
mittags 9 1/2 Uhr, in der „Saulhaube“, Altonaerweg 5.

**Grenzhausen u. Rmg.** Versammlung Sonntag den 9. De-  
zember, nachmittags 3 Uhr, bei Breuß, Beckenmühle.

**Greven.** Versammlung der Schriftsteller, Strees-  
tempel u. H. Sonntag den 9. Dezember, vormittags  
10 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftsraum“, Zimmer 5.

**Helmuth.** Versammlung Sonnabend den 8. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Vöhrmann“.

**Hannig.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember, vor-  
mittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftsraum“, Heilige Geistgasse 82.

**Eintracht.** Versammlung Sonnabend den 8. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale (Schmiedeweg), Liebig-  
straße.

**Bagen i. M.** Maschinenmeister-Versammlung Sonntag den  
9. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr, im Vereinslokale (Löffel-  
Böhmerstraße).

**Hildburghausen.** Dessenkliche Versammlung Sonntag  
den 9. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im „Goldenen  
Ramm“.

**Ilshausen.** Versammlung Sonnabend den 8. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Gasthof zur Wörle“,  
L. Hofe, Krämerstraße.

**Kassel.** Versammlung Freitag den 7. Dezember, abends  
8 1/2 Uhr, im Vereinslokale Müller.

**Kattowitz.** Versammlung Sonnabend den 8. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale Hotel „Kaiserhof“.

**Köptzig.** Korrektoren-Versammlung Montag den 10. De-  
zember, abends 8 1/2 Uhr, im Restaurant „Johannistal“,  
Hospitalstraße 22.

**Mittweide.** Versammlung Sonnabend den 8. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale Restaurant „Molens-  
garten“.

**Neuenberg.** Versammlung Samstag den 8. Dezember, abends  
8 1/2 Uhr, im Restaurant Kleinmann, Hebbesdorferstraße.

**Quedlinburg.** Versammlung Sonnabend den 8. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, in der „Rose“.

**Schleswig.** Versammlung Sonnabend den 8. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Reichshalle“.

**Wernigerode.** Versammlung Sonnabend den 8. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im „Reichshaus“.

**Wilmersdorf.** Versammlung Sonntag den 8. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Lauenburg“, Lauen-  
burgerstraße 21.

**Wittenberg.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Lauenburg“, Lauen-  
burgerstraße 21.

**Wittenberg.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Lauenburg“, Lauen-  
burgerstraße 21.

**Wittenberg.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Lauenburg“, Lauen-  
burgerstraße 21.

**Wittenberg.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Lauenburg“, Lauen-  
burgerstraße 21.

**Wittenberg.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Lauenburg“, Lauen-  
burgerstraße 21.

**Wittenberg.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Lauenburg“, Lauen-  
burgerstraße 21.

**Wittenberg.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Lauenburg“, Lauen-  
burgerstraße 21.

**Wittenberg.** Versammlung Sonntag den 9. Dezember,  
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Lauenburg“, Lauen-  
burgerstraße 21.

### Oesterreichische Grenzabstellen.

Die nach Oesterreich reisenden Kollegen wollen beachten,  
daß die Reiseunterstützung an den der Grenze zunächst  
gelegenen Abstellen von nachbenannten Verwaltern aus-  
gezahlt wird:

**Bregenz:** Ferd. Brasser, Gasthof „Zum Storch“,  
Oberstadt (7-7/8 abends, Sonnt. u. Feiert. 12-1 mitt.).  
Büdweis: Wolf Geysel, Arbeiterheim, Pragerstraße  
I. Stod (12-1 mitt., 6-7 abends). Eger: Georg Kämpf,  
Martingasse 18 (neu), I. Stod, gegenüber der Kaiser-  
burg (7-8, Feiert. 12-1 mitt., Sonnt. geschl.) Freiwaldau:  
Joh. Güttler, Freiheitsstr. 50 (12-1 mitt., 6-7 abds., Sonnt.  
12-1 mitt.). Innsbruck: Ignaz Lunz, Weinhardstr. 1,  
partiere links (nur an Wochentagen 6-7 abends). Par-  
dubitz: Friedrich Brigg, „u. sv. Anny“ 582 (1/1-1 mitt.,  
6-7 abends, Sonnt. u. Feiert. 11-1 mitt.). Pfaffen:  
Emanuel Hora, Gasthaus „Zum goldenen Engel“, Domi-  
nikanergasse (6-7 abends, Sonnt. u. Feiert. 12-1 mitt.).  
Reichenberg: Franz Dvorak, Herberge der vereinigten  
Genossenschaften bei Anton Böhm, Friedländerstraße 23  
(nur an Wochentagen 6-7 abends). Rib (Zunfrei):  
Josef Greul, nur an Wochentagen (nach vorheriger An-  
meldung in der Preßvereinsdruckerei, I. Stod) im Bürgerl.  
Brauhaus, Hofmarkt 27 (7-8 abends). Salzburg:  
Nik. Jarosch, Gasthaus „Zum Steinort“, Steingasse (nur  
an Wochentagen 7-8 abends). Schärding: Alois Strebel,  
Passauerstraße 134 (6-7 abends). Septitz: Jos. Totsche,  
Gasthaus „Zum Engelbert“, Marktplatz (6-7/8, Sonnt.  
11-12). Tetschen: Ludwig Wolf, Grabnaststraße 13 (6-7  
abds., Sonnt. u. Feiert. 12-1 mitt.). Tetschen: Jos. Fietz,  
Feldmichs Gasthaus „Zum goldenen Kreuz“, Kreuzgasse  
(nur an Wochent. 1/6-6 ab., an Feiert. 10-11 vorm.).  
Troppau: Josef Roblitschka, Flurgasse 4 (7/7-7 abends,  
Sonnt. 1/1-1 mitt.).